

SUMMENANTEIL UND DURCHSCHNITTSBILDUNG IN MORALISCHEN UND EMOTIONALEN URTEILEN

Wilfried Hommers¹⁾

Zur deskriptiven Gültigkeit von präskriptiven Zumessungsschemata des Zivil- und des Strafrechts

Theorien des moralischen Urteilens begegnen uns im Recht und in der Psychologie, allerdings unterschiedlich. Einerseits unterschiedlich wegen der jeweils eigens spezifizierten Urteilsinhalte; z.B. wird im Recht nicht direkt der moralische Urteilsinhalt Gut-Böse gebraucht, vielmehr stehen Gut-Böse-Urteile allenfalls in einem indirekten Zusammenhang mit den rechtlichen Strafe- und Schadensersatz-Urteilen. Andererseits sind die moralischen Urteilstheorien im rechtlichen Denken und in der Psychologie unterschiedlich wegen des wissenschaftstheoretisch anderen Gewandes dieser Theorien: im Recht gibt es präskriptive, in der Psychologie deskriptive Theorien. Aber auch schon die zunächst folgende, bloß skizzenhafte Darstellung der präskriptiven Theorien zu Strafe und Schadensersatz im rechtlichen Denken läßt eines klar erkennen: Strafe und Schadensersatz sind zwei unterschiedliche Rechtsbegriffe. Daher rührt die anschließend empirisch angegangene Frage des vorliegenden Beitrages, ob Strafe und Schadensersatz auch im psychologischen Sinne, also auch im Urteil von juristischen Laien, unterschiedliche kognitive Schemata im Sinne des schematheoretischen Ansatzes (Rumelhardt, 1984; Brewer & Nakamura, 1984) in der Informationsverarbeitungstheorie sind und woran man das erkennen kann.

Schadensersatz und Strafe: Zwei präskriptive Zumessungsschemata. Zunächst wäre zu bedenken, ob nicht Strafe und Schadensersatz rechtlich im Grunde dasselbe darstellen. Das könnte man vielleicht daraus ableiten, daß die Schadenswiedergutmachung auch im Strafrecht Berücksichtigung findet, wie z.B. im § 46 des Strafgesetzbuches (StGB 1975) oder im § 15 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG

1) Danksagung: Mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Ho 920/2-1 und Ho 920/2-2 an den Autor). Herr Dipl.-Psych. K. Feld besorgte die Rechnungen mit Hilfe SPSS-X am Rechenzentrum der Universität Würzburg. Frau M. Pirkner half bei der Erstellung des Manuskripts, der Zeichnungen und der Tabellen. Frau Dipl.-Psych. M. Manegold las kritisch kommentierend das Manuskript. Prof. N.H. Anderson, Ph.D., University of California, San Diego, stellte seine Ressourcen zur dortigen Datenerhebung für die Untersuchung 1 zur Verfügung.

1953). Man könnte meinen, daß u.U. schon irgendeine Form der Schadenswiedergutmachung (z.B. eine Besserung gelobende Entschuldigung des Täters beim Geschädigten), aber erst recht der Ersatz des materiellen bzw. immateriellen Schadens erschöpfend als Instrument der Verhaltenskontrolle der Bürger durch das Gemeinwesen begriffen werden könnte (vgl. dazu die ausführlichen juristischen Darstellungen von Frehsee, 1987, bzw. in Schöch, 1987). Das deutsche Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch, BGB von 1900) und das deutsche Strafrecht (StGB von 1975) sowie die damit verbundenen Kommentierungen enthalten jedoch zwei unterschiedliche, präskriptiv gemeinte Schemata für die Zumessungen der jeweils in Frage kommenden Tatfolgen: Schadensersatz oder Strafe. Daher kann schon ohne tiefere begriffliche oder rechtshistorische bzw. rechtsdogmatische Betrachtungen über die Unterschiedlichkeit von Strafe und Schadensersatz die Annahme der konzeptuellen Gleichheit von Strafe und Schadensersatz im rechtlichen Denken nicht beibehalten werden. Die beiden präskriptiven Schemata werden im folgenden gekürzt (vgl. Hommers, 1988a) dargestellt, um zu zeigen, daß in der Tat Strafe und Schadensersatz zwei verschiedene kognitive Schemata im rechtlichen Denken sind. Weiterhin werden dadurch die Modelleigenschaften der Schemata herausgestellt, die sich für eine empirische Untersuchung ihrer Gültigkeit eignen.

Zumessung von Schadensersatz. Über den Schadensersatz besteht aufgrund von § 254, Satz 1, BGB eine Regel zur Schadensteilung bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten (auch "eigenes Verschulden" oder "Mitverschulden" sind hier als Bezeichnungen im Gebrauch): "Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist." Die Kommentare (z.B. Rebmann & Säcker, 1979; von Staudinger, 1983; Deutsch, 1987; Schlegelmilch, 1986) und die Rechtsgeschichte (Honnell, 1977) machen deutlich, daß hierbei eine proportionale Aufteilung nach den Verursachungsmaßen der beteiligten Parteien angewendet wird. In diese geht demnach zusätzlich das Verschulden im zivilrechtlichen Sinne des § 276 BGB als Abwägungsfaktor ein. Praktiziert wird dabei in der deutschen zivilrechtlichen Rechtsprechung das Prinzip des Summenanteils, nach dem das einer Partei zugehörige Verursachungsmaß ins Verhältnis zur Summe aller Ausmaße der beteiligten Parteien gesetzt wird. Zu einer Gleichung formalisiert, ergibt sich bei zwei Beteiligten i und j für den durch i zu leistenden Ersatz

$$\text{Ersatz } i = \frac{\text{Verursachung } i}{(\text{Verursachung } i + \text{Mitverursachung } j)}$$

Empirisch prüfbare Teilungs-Schemata. Das rechtliche präskriptive Schema der Aufteilung nach dem Summenanteil von Verursachungsausmaßen läßt sich ohne Schwierigkeiten zu einer empirisch prüfbaren Hypothese über Schadensersatz-Urteile von irgendwelchen Probanden uminterpretieren. Dabei sollen aus begrifflichen Vereinfachungsgründen die Bezeichnungen Verschulden und Mitschuld als empirisch leichter handhabbare Global-Konzepte statt der (ohnehin bezüglich des zivilrechtlichen Verschuldens durch Abwägen korrigierten) jeweiligen Verursachungsanteile der Parteien verwendet werden. Denn das hat den Vorteil, daß die Verursachung und das Verschulden auf Seiten beider Beteiligten ohne Berücksichtigung juristischer Unterscheidungen verbunden in Falldarstellungen abstufbar gemacht werden können. Die Hypothese erhebt dann einen allgemeinen, also auch bei Laien bestehenden Gültigkeitsanspruch als deskriptive Aussage über das Zusammenwirken dieser globalen Verschuldens- und Mitschuldanteile im Sinne der obigen Summenanteilformel.

Tabelle 1

Hypothetische Schadensersatzurteile (R_{TO})
zweier Varianten des Teilungs-Schemas

(I_T : Werte des Täter-Verschuldens; I_O : Werte der Opfer-Mitschuld)

Summenanteil: Kurvenverlauf wäre faßförmig

$$R_{TO} = \frac{I_T}{I_O + I_T}$$

		I_T				
		.2	2	5	15	100
I_O	1	.167	.667	.833	.938	.990
	3	.067	.400	.625	.833	.971
	4	.050	.333	.556	.789	.962

Direkte Division: Kurvenverlauf wäre fächerförmig

$$R_{TO} = \frac{I_T}{I_O}$$

		I_T				
		.2	2	5	15	100
I_O	1	.20	2.00	5.00	15.0	100.0
	3	.07	.67	1.67	5.0	33.3
	4	.05	.50	1.25	3.8	25.0

Um eine allgemeingültige deskriptive Theorie zu bestätigen, wäre es wenig sinnvoll, diese Hypothese mit Zivilrichtern zu untersuchen. Da die Richter ja gerade so urteilen sollen, hätte diese Prüfung nur unter dem Gesichtspunkt der beruflichen Aufgabenerfüllung einen Wert. Faßt man das rechtliche Schema aber als den Prototyp einer empirischen Theorie über Urteilstvorgänge auf, die die abhängige Urteilsvariable des Schadensersatzes betreffen, besagt die so gewonnene Hypothese, daß sich bei geeignet eingerichteten Urteilsbedingungen Abstufungen des Täter-Verschuldens und der Geschädigten-Mitschuld nach dem Gesetz des Summenanteils verbunden auf die Beurteilungen des Schadensersatzes auch dann auswirken, wenn es sich nicht um präskriptiv beeinflusste Urteiler handelt. Das wäre, wie Tabelle 1 zeigt, durch einen mit dem Verschulden ansteigend faßförmigen oder, wie im rechten Teil oben zu sehen ist, durch einen ansteigend konvergierenden Verlauf von Urteilstkurven für verschiedene Mitschuld-Stufen belegbar.

Die Hypothese des Summenanteils läßt sich mit einer anderen Form des Urteilstgesetzes vergleichen. Dieses Urteilstgesetz setzt die beiden Anteile direkt ins Verhältnis, so daß sich bei gleichen Eingangswerten die Urteile ergeben würden, die in Tabelle 1 unten aufgeführt werden. Diese andere Form der proportionalen Aufteilung der Schadensanteile, die Aufteilung nach der Regel der direkten Division der Verschuldens-Abstufungen und der Mitschuld-Abstufungen, müßte zu ansteigenden und divergierenden Urteilstkurven für verschiedene Mitschuld-Stufen bei zunehmendem Verschulden führen (vgl. Tabelle 1 unten). Daraus würden sich hinreichende Identifikationsmöglichkeiten für die im Urteil von Probanden zur Wirkung kommende Regel ergeben. Insbesondere im jeweiligen rechten Teil der Tabellen von simulierten Urteilen stehen sich Divergenz und Konvergenz gegenüber, die zumindest graphisch, aber auch statistisch gut zu unterscheiden sind. Um in diesen Bereich zu gelangen, muß der Wert des Täter-Verschuldens größer sein als der Wert der Opfer-Mitschuld, was in diesbezüglichen Untersuchungen so eingerichtet sein sollte (vgl. unten).

Zumessung von Strafe. Für die Strafen, die das StGB von 1975 vorsieht (Freiheits- und Geldstrafe), ergibt sich das rechtliche Zumessungsschema aus dem Wortlaut des § 46 "Grundsätze der Strafzumessung" des StGB von 1975, aus der diesbezüglichen höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Kommentierung und den rechtswissenschaftlichen Lehren (Bruns, 1974, 1980, 1985; Jescheck, Ruß & Willms, 1985; Maurach, Gössel & Zipf, 1984; Rudolphi et al., 1985; Zipf, 1969, 1977). Der § 46 StGB 1975 äußert sich im ersten Absatz zu den sogenannten finalen Strafzumessungsgründen und lautet dort: "Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe. Die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, sind zu berücksichtigen". Wegen des zweiten Satzes dieses ersten Absatzes von § 46 StGB 1975 wird die sogenannte Stelwerttheorie abgelehnt, nach der sich die Strafhöhe ausschließlich nach der

Schuld richtet und Präventionsüberlegungen auf andere Stadien des Bestrafungsvorganges verlagert werden sollen (z.B. Verhängung der Strafe, Nebenfolgen bzw. Geldstrafe als zusätzliche Tatfolgen). Vielmehr wird durch den ersten Absatz insgesamt einerseits eine Vereinigung zweier finaler Zumessungsgründe vorgeschrieben, andererseits eine Abfolge in der Berücksichtigung der Schuld des Täters, die die Grundlage der Strafzumessung bilden soll und daher zuerst erfolgen muß, und der daran anschließenden Berücksichtigung der zu erwartenden Wirkungen der Strafe im zukünftigen Leben des Täters. Es handelt sich danach also nur um eine Prädominanz des Schuld-Sühne-Prinzips, nicht um eine Alleingeltung. Der Bundesgerichtshof in Strafsachen (BGHSt) hat hierzu weiterhin in mehreren Urteilen der sogenannten Spielraum- oder Schuldrahmentheorie stattgegeben (BGHSt²⁾ 7, 1955, 28-33; 20, 1966, 264-268; 24, 1972, 132-134; 27, 1978, 3-5; 29, 1980, 319-325), in der es für jede konkrete Straftat innerhalb der Strafenskala des gesetzlichen Strafrahmens einen verengten Ausschnitt gibt, der "nach unten durch die schon schuldangemessene Strafe und nach oben durch die noch schuldangemessene Strafe begrenzt wird". Der Bundesgerichtshof (BGHSt 27, 1978, 3) lehnte weiterhin die sogenannte Theorie der Punktstrafe ausdrücklich als Fiktion ab. Nach der Theorie der Punktstrafe gäbe es immer eine ganz bestimmte Strafgröße, die der Schuld des Täters entspräche, was aber wegen der unzulänglichen menschlichen Erkenntnisfähigkeit nicht bestimmbar sei. Umstritten scheint, ob der Spielraum Folge der Ungewißheit über die richtige Fixierung der Strafe für die zu beurteilende Tat ist. In enger Anlehnung an Bruns (1974, 1985) und Maurach et al. (1978, S. 448, 467) wird die Schuldrahmentheorie hier sequentiell aufgefaßt, so daß die letzte Festlegung des Strafmaßes erst durch die Berücksichtigung der Folgen für das spätere Leben erfolgen kann, so daß sich also der Durchgang "von den mehreren unter Schuldgesichtspunkten gerechten Strafen zu der konkreten unter Präventionsgesichtspunkten richtigen Strafe" vollziehen kann und "die Abwägung der Präventionsfaktoren untereinander ergibt, nach welchen Gesichtspunkten die Präventionsentscheidung im konkreten Fall innerhalb der Schuldgrenzen vorzunehmen ist."

Der rechtliche Schuldbegriff ist vielschichtig, z.B. unterscheidet man zwischen Strafbegründungsschuld und Strafzumessungsschuld (Achenbach, 1974). Weiterhin ist das Schuldprinzip bei der Strafzumessung umstritten, z.B. spricht Baurmann (1980) von einer semantischen Unbestimmtheit des Schuldbegriffs und faßt Streng (1980) Schuld tiefenpsychologisch als nach außen projiziertes Strafbedürfnis angesichts einer bestimmten Tat auf. Die vorstehende Verwendung des vom Gesetz im § 46 StGB gebrauchten Wortes "Schuld" erfolgt aber im Rahmen der hier verfolgten Zwecke nur in Hinsicht auf die funktionalen Eigenschaften der damit bezeichneten (Zwischen-)Größe bei der Strafzumessung. Möglicherweise könnte sich dafür insgesamt die Verwendung des Wortes "Sozialschädlichkeit" besser eignen. Aber die hinsichtlich des vorliegenden Beitrags wichtigen Aspekte würden sich

2) BGHSt: Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen *Band, Jahr*, Seiten. Köln: Heymanns.

dadurch im Prinzip nicht ändern. So spricht z.B. Baurmann (1980), der die Sozialschädlichkeit einer Tat für einen semantisch bestimmten oder bestimmaren Begriff hält, von einem "durch die Sozialschädlichkeit der Handlung gesteckten Rahmen" (a.a.O., S. 258) und auch davon, daß die Verfolgung spezialpräventiver Zwecke "durch das Kriterium der Sozialschädlichkeit einer Tat effektiv limitiert" (a.a.O., S. 256) wird. Er bezeichnet es schließlich als "Tatsache, daß die wesentliche Schranke für die Verfolgung präventiver Zwecke sowohl im Schuldstrafrecht wie in einem tatbezogenen Maßnahme-recht durch die typische Sozialschädlichkeit der Tat gezogen wird" (a.a.O., S. 259). In der Kontroverse um die rechtswissenschaftliche Überlegenheit der beiden Begriffe *Schuld* oder *Sozialschädlichkeit* wird angesichts der Zwecke des vorliegenden Beitrages selbst dann nicht Stellung bezogen, wenn die beiden Rahmen, bei Schuld oder bei Sozialschädlichkeit als Zwischengrößen der Strafzumessung, faktisch nicht deckungsgleich sein sollten. Entscheidend ist für das folgende nur, daß sie enger gesteckt sind als der gesetzliche Strafrahmen des Tatbestandes. Daher erscheint auch eine tiefergehende Diskussion der Unterschiede beider Begriffe nicht angebracht.

Im zweiten Absatz des § 46 StGB 1975 werden dann einzelne Strafzumessungsfaktoren, die realen Strafzumessungsgründe, benannt: "Bei der Zumessung wägt das Gericht die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen namentlich in Betracht: die Beweggründe und die Ziele des Täters, die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille, das Maß der Pflichtwidrigkeit, die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat, das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen". Dazu gibt es eine sehr ausführliche Kommentierung, die hier nicht weiter interessieren muß. Die für die Zwecke dieses Beitrags wichtige Konkretisierung des Strafzumessungs-Schemas ergibt sich vielmehr aus dem dritten Element der juristischen Lehre.

- Drei besonders interessant erscheinende Aspekte aus der Kommentierung sind zur Verdeutlichung der dritten Kategorie, der *Strafzumessungserwägungen*, von Spindel (1954) *logische Strafzumessungsgründe* genannt, zusammenfassend hervorzuheben. Zunächst ist die Gliederung der Zumessungsgründe in die zwei Kategorien *Handlung* und *Effekt* zu nennen. Diese sollen in der durch die Strafe zu vergeltenden Schuld oder in der durch die Strafe zu begegnenden Sozialschädlichkeit verbunden werden, wobei das Wort "und" gebraucht wird. Dieser Teil des Strafzumessungsschemas ist also eine Komposition der in Handlung und Effekt klassifizierten Zumessungsfaktoren. Für die kontrollierte Durchführung der Komposition von Handlung und Effekt wurde der zweite Aspekt, die *Schuldrahmen*theorie, entworfen. Danach soll im Urteil der Strafrichter eine sukzessive Reduktion der aufgrund des gesetzlichen Strafrahmens und des zutreffenden Tatbestandes zur Verfügung stehenden Strafspanne zum Schuldrahmen stattfinden. Der anschließende letzte Schritt zur konkreten Strafe wird durch die Berücksichtigung der erwarteten Wirkung der Bestrafung im zukünftigen Leben des Täters getan. Schließlich ist als dritter Aspekt des rechtlichen Strafzumessungsschemas das Erscheinen von bestimmten begrifflichen Elementen bei der Bestimmung des Schuldrahmens und der Strafe zu berücksichtigen, so die Anweisung zum *Abwägen* und zur *Gewichtung* der beiden Zumes-

sungsfaktoren von § 46 (2) StGB 1975, der Begriff des denkmäßigen Durchschnitts-falls (Bruns, 1980, S. 47; 1985, S. 61), dessen "Strafwürdigkeit in der mathematischen Mitte des Strafrahmens" liegt, und die Feststellung der Kommentare, daß der Durchschnittsfall nicht als der Regelfall zu betrachten ist. Das legt die Interpretation des nicht weiter im präskriptiven Modell der Strafzumessung erläuterten Begriffs der Umwertung (Frisch, 1987) mit einem mathematisch formalisierten Modell nahe, das die Begriffe Summe, Gewicht und Durchschnitt einschließt und zu einer Rahmenverengung durch Berücksichtigung weiterer Informationen führt.

Auch wenn für die richterliche Praxis die Typisierung und Taxenbildung bei der Strafzumessung eine nicht nur präskriptiv, sondern auch empirisch nachweisbare Urteilsstrategie darstellt (Schünemann, Geisler, Hassemer, Hoffmann & Pfirrmann, 1982), erscheint die dargestellte Begriffshäufung zwar hinsichtlich der algebraischen Konturen relativ zum zivilrechtlichen Schema unscharf, aber das noch zu deutende präskriptive Schema läßt sich auch hier als implizite Theorie auffassen, die als Prototyp für eine deskriptive Theorie des Strafe-Urteils überhaupt, d.h. auch außerhalb des Kreises der Berufsrichter, dienen kann. Vor einer empirischen Prüfung ist allerdings eine weitere Spezifizierung der Theorie durch eine interpretative Weiterentwicklung vorzunehmen.

Das Durchschnittsbildungsmodell für Strafe-Urteile. Aus den zuvor dargestellten Teilen des präskriptiven strafrechtlichen Zumessungsschemas ergibt sich als Hypothese für eine empirische Urteilstheorie der Strafe mit einem allgemeinen, über die rechtlichen Urteilsgelegenheiten hinausgehenden Gültigkeitsanspruch, daß sich Strafe-Urteile irgendwelcher Probanden möglicherweise durch das Durchschnittsbildungsmodell der Informationen-Integrations-Theorie (Anderson, 1981, 1982) beschreiben lassen. Im Durchschnittsbildungsmodell werden die Teilinformationen i eines durch die Anzahl seiner Teilinformationen unterschiedlich komplex gestalteten Falles durch zwei Parameter quantitativ repräsentiert: Ihren Wert (v_i) und ihr Gewicht (w_i). Weiterhin wird angenommen, daß die Produkte dieser Parameter von allen Teilinformationen eines Falles aufsummiert werden und dadurch das Urteil ergeben. Schließlich wird über die Summe der Gewichtparameter angenommen, daß sie sich zu Eins aufaddieren. Da eine derartige Spezifikation im präskriptiven Modell der Strafzumessung völlig fehlt, wird hierin der entscheidende formale Unterschied zwischen deskriptivem und präskriptivem Strafzumessungsmodell gesehen. Das deskriptive Durchschnittsbildungsmodell wird in allgemeiner Form geschrieben:

$$\text{Strafe} = \text{gewichtete Summe aller Informationen} (w_i \cdot v_i) \\ \text{mit Summe der Gewichte} (w_i) = 1.$$

Eine weitere wichtige Annahme ist, daß sich jedes effektive Gewicht w_i als Quotient des betreffenden Rohgewichts (RGW_i) und der Summe aller wegen ihrer Darbietungspräsenz wirksamen Rohgewichte (RGW_j) der Informationen (j) darstellen läßt:

$$w_i = \frac{\text{Rohgewicht von } i \text{ (} RGW_i \text{)}}{\text{Summe aller wirksamen Rohgewichte (} RGW_j \text{) .}}$$

Sie bewirkt, daß bei Hinzufügen von weiteren Teilinformationen zu einer Stimulusmenge eine Verringerung der Effekte der vorher schon vorhandenen Informationen erfolgt, was die entscheidende empirisch prüfbare Eigenschaft des Modells der Durchschnittsbildung darstellt. In der angegebenen Formel wird das dadurch nachvollziehbar, daß das Hinzufügen einer Information sich nur im Nenner auswirkt und den Bruch dadurch kleiner werden läßt, da die Rohgewichte Zahlen größer als Null sein sollen. Diese Eigenschaft des Modells ist in graphischen Darstellungen zumeist durch unterschiedliche Steigungen von Graphen für die Urteile (Kurven) über die partiellen und über die kompletten Stimuli zu sehen (Steigungstest), was statistisch varianzanalytisch oder non-parametrisch geprüft werden kann. Skalierungstechnisch besonders überzeugende Belege für das Durchschnittsbildungsmodell liegen dann vor, wenn sich die Graphen für partielle und komplette Informationen kreuzen (Kreuzungstest). Auch dieses kann statistisch, z.B. mit dem McNemar-Test non-parametrisch, geprüft werden.

Der Vergleich der Schemata. Hinsichtlich des Vergleichs von Strafe- und Ersatz-Schema ist offensichtlich, daß die präskriptiven Schemata der Zumessung von Strafe und Ersatz verschieden sind. Die Unterschiedlichkeit des zivilrechtlichen Schemas für Schadensersatz-Urteile und des strafrechtlichen Schemas für Strafe-Urteile kommt aber dann besonders klar zum Ausdruck, wenn das Verschulden des Täters und die Mitschuld eines Geschädigten in den jeweiligen Urteilen über einen sowohl zivil- als auch strafrechtlich zu behandelnden Fall zu berücksichtigen sind. Denn im zivilrechtlichen Schema soll in diesem Fall eine Aufteilung nach dem Prinzip des Summenanteils erfolgen, was sich z.B. auch aus der Regelung des Schadensersatzes bei mehreren Beteiligten ergibt (vgl. Schlegelmilch, 1986, S. 53). Im strafrechtlichen Schema bilden Verschulden und Mitschuld dagegen Teile einer irgendwie gewichteten Summenbildung, die sich auch zur theoretischen Darstellung des Durchschnittsfalls eignen würde. Eine genauere Formalisierung des strafrechtlichen Schemas ist zwar nicht unbedingt erforderlich, wenn man nur die Unterschiedlichkeit von Strafe und Ersatz im präskriptiven rechtlichen Denken überhaupt konstatieren oder als empirisch fruchtbare Anregung belegen will. Jedoch wurde zuvor eine weitergehende Interpretation des anscheinend nur rudimentär im rechtlichen Denken ausgelegten Schemas der Strafzumessung vorgenommen, weil eine genaue

Formulierung der unterscheidbaren Gesichtspunkte für die empirische Prüfung der Unterschiedlichkeit nützlich ist. Das unterstreicht aber nur noch einmal die Ausgangsbehauptung, es handle sich im präskriptiven rechtlichen Denken bei Strafe und Schadensersatz um zwei unterschiedliche kognitive Schemata.

Außerdem verweist der Vergleich der präskriptiven und deskriptiven Schemata im Falle der Strafe auf Unterschiede zwischen beiden, während hinsichtlich des Ersatzes keine derartige Feststellung auf konzeptioneller Ebene erkennbar ist. Zwischen dem strafrechtlichen Zumessungsschema und dem Durchschnittsbildungsmodell bestehen zwar keine konzeptionellen Widersprüche, letzteres geht jedoch formal weiter durch die Einschränkung der Gewichtssumme, während ersteres mit der noch zu erläuternden Eigenschaft der Einschachtelung eine besondere Anweisung enthält. Zunächst ist die Effektverringering beim Hinzufügen weiterer Informationen als Analogon des Durchschnittsbildungsmodells zur Schulrahmentheorie zu werten. Dort wird durch das gebündelte Hinzukommen der Zumessungsfaktoren des § 46 StGB der durch den Tatbestand gesteckte ursprüngliche Gesamt-Strafrahmen in einem globalen Schritt oder in vielen kleinen Schritten bei der *Umwertung* zum Schulrahmen verkleinert. Aber auch in dem System der Tatbestände scheinen solche Rahmenverkleinerungen vorzuliegen (Montenbruck, 1983). Weiterhin enthält die präskriptive Strafzumessungslehre die Begriffe der Gewichtung und des Durchschnittsfalles, was das Bestehen der Analogie genügend verdeutlicht. Jedoch besteht ein interessanter Unterschied. Das Strafzumessungsschema des rechtlichen Denkens verkleinert die jeweiligen Schulrahmen in der Schulrahmentheorie in der Weise, daß der Schulrahmen innerhalb des vorherigen, ursprünglichen Strafrahmens des Tatbestandes liegt. Diese Einschachtelung ist im Durchschnittsbildungsmodell der Informationen-Integrations-Theorie nicht unbedingt der Fall. Im Wert stark unterschiedliche und im Rohgewicht genügend stark ausgeprägte Informationen können dazu führen, daß der Rahmen der Wirkung der vorher vorliegenden Informationen durch die hinzukommenden Informationen verlassen wird.

Neben der Analogie in der Effektverringering bzw. in der Rahmenverengung und im Gebrauch der Termini "Durchschnitt" und "Gewicht" bestehen genau genommen zwei konzeptionelle Unterschiede zwischen dem deskriptiven und dem präskriptiven Schema der Strafzumessung. Einerseits besteht der Rahmen-Verengungs-Gedanke im deskriptiven Schema für alle relevanten Informationen jeweils in ihrer einzelnen Wirkung, während die Verengung in der präskriptiven Schulrahmentheorie nur als zusammengefaßter Effekt der gebündelten relevanten Merkmale vorkommt. Andererseits ist die Verengung zum Schulrahmen in der Schulrahmentheorie eine Einschachtelung, was nicht zwingend für das deskriptive Schema gelten muß. Aber auch darüber hinaus gilt das Prinzip der Einschachtelung für das präskriptive Schema. Denn die unter dem hinzukommenden Einfluß der Folgen für das künftige Leben des Bestraften zu verhängende Strafe liegt konzeptionell wieder innerhalb des Schulrahmens.

Auf begrifflicher Ebene bestehen demnach nur Analogien zwischen beiden Schemata und es fehlen direkte Widersprüche. Weder ist die Durchschnittsbildung für die Strafzumessung strafrechtlich oder höchstrichterlich vorgeschrieben, noch wird sie direkt rechtswissenschaftlich propagiert. Derartige und ähnliche Mathematisierungstendenzen der Strafzumessung werden von den Kommentatoren auch abgelehnt. Trotzdem könnte unabhängig davon auf der Ebene der realen Informationsverarbeitungsprozesse zweierlei zutreffen. Einerseits könnte das Durchschnittsbildungsmodell in den beiden Phasen der Bildung der Strafe-Urteile von Strafrichtern wirksam sein, sowohl in dem Vorgang der Umwertung der realen Zumessungsfaktoren, der zu dem Schuldrahmen führt, als auch in dem anschließenden Vorgang, der unter Berücksichtigung der Folgen für den Angeklagten zur verhängten Strafe führt. Andererseits könnte man aus den Übereinstimmungen zwischen den Elementen der präskriptiven Schuldrahmentheorie und den Eigenschaften des deskriptiven Durchschnittsbildungsmodells die Hypothese der allgemeinen Gültigkeit eines Strafe-Schemas in der Form des Durchschnittsbildungsmodells ableiten, das sich auch in Urteilen von Laien bemerkbar machen müßte. Dieser zweite Gedanke wird im folgenden weiter untersucht.

Stand der Forschung

Keinerlei empirische Studien waren bekannt, die die erforderlichen methodischen Merkmale hatten, um zur Frage der empirischen Belegbarkeit der Existenz unterschiedlicher kognitiver Schemata für Ersatz-Urteile und für Strafe-Urteile von nicht-professionellen Urteilern Stellung nehmen zu können. Dazu war die Verwendung mehrfaktorieller Stimuluspläne notwendig, die von den Probanden verlangten, zumindest Verschulden- und Mitschuld-Informationen im Urteil zu vereinen. Außerdem war zusätzlich zu diesen Informationen die Verwendung von Ersatz oder Strafe als abhängige Urteilsvariable nötig, so daß die Unterschiedlichkeit der Schemata sichtbar werden konnte und auch ihre formalen Eigenschaften geprüft werden konnten. Gültigkeitsnachweise der Durchschnittsbildung, wie sie z.B. mit US-amerikanischen Probanden von Surber (1977, 1982) zur Gültigkeit der Durchschnittsbildung in Gut-Böse-Urteilen, von Lane & Anderson (1976) zur Gültigkeit der Durchschnittsbildung in Beurteilungen der vorzustellenden Dankbarkeit, von Leon (1980) zur Gültigkeit der Durchschnittsbildung in Schlimm-Urteilen und von Butzin & Anderson (1973) zur Gültigkeit der Durchschnittsbildung bei der Beurteilung der Attraktivität von Spielzeug erlangt wurden, können, abgesehen von ihrer kulturellen Spezifität, allenfalls nur indirekte Stützungen der Durchschnittsbildung bei Strafe-Urteilen abgeben. Direkte Stützung erfuhr das Durchschnittsbildungsmodell für Strafe-Urteile, wieder mit US-amerikanischen Probanden, zwar in Arbeiten von Hommers & Anderson (1989, in press) zur Integration von Stimulusinformationen über Ersatzproportionen mit solchen über Schadenshöhen und Ver-

schuldensausmaßen. Aber auch hier fehlten die beiden wichtigen Momente für die empirische Prüfung der Schemata, denn es waren einerseits keine Mitschuld-Informationen zu beurteilen, und andererseits lagen keine Ersatz-Urteile zum Vergleich der Schemata vor.

Das Summenanteil-Schema wurde ebenfalls so gut wie gar nicht zielstrebig mit Ersatz-Urteilen untersucht, obwohl das unter der equity-theoretischen Problemstellung der Verteilung der Ergebnisse mehrerer Teilnehmer an einer Leistung aufgrund ihrer Einsätze, hier also der Lasten aufgrund der Verschuldensanteile, durchaus naheliegend gewesen wäre und Befunde zu Belohnungsaufteilungen ergänzt hätte (Anderson, 1976; Anderson & Farkas, 1975; Farkas & Anderson, 1979). Dem stand möglicherweise die Adäquatheitsthese der Equity-Theorie entgegen (Walster, Walster & Berscheid, 1978). Diese besagte nämlich, auf den Untersuchungen von Berscheid & Walster (1967) und Berscheid, Walster & Barclay (1969) basierend, daß der volle Ersatz universell und generell als adäquate Restitution angesehen wird. Damit wurde gleichsam der sonst in der Equity-Theorie verfolgte Ansatz der gesetzmäßigen Beschreibung der distributiven Gerechtigkeit außer Kraft gesetzt. Die equity-theoretische Adäquatheitsthese konnte aber von Hommers (1986a) mit den Ersatz-Urteilen deutscher Probanden falsifiziert werden, indem einerseits multiple Idealwerte (Modalwerte von Verteilungen) der adäquaten Ersatzleistung in Form von Proportionen in Ersatz-Urteilen gefunden wurden und indem andererseits eine mit dem Summenanteil-Schema verträgliche Abhängigkeit dieser Idealwerte von der Mitschuld des Geschädigten und dem Verschulden des Schädigers festgestellt wurde. Daher erscheint es ganz entgegen der equity-theoretischen Adäquatheitsthese vernünftig, die Existenz einer Verteilungsregel in Abhängigkeit von Verschuldensanteilen der Beteiligten anzunehmen und ihre spezifische Form im Hinblick auf die präskriptiven Modelle genau und geplant zu prüfen.

Als Ausnahme hinsichtlich einer empirischen Untersuchung des Summenanteil-Schemas ist die Arbeit von Thomas & Parpal (1987) zu werten. Sie lag zwar bei Beginn der eigenen Arbeiten nicht vor und war wegen ihres regressionsanalytischen Ansatzes für die Prüfung der Gültigkeit des Summenanteil-Schemas problematisch (Birnbaum, 1973; Anderson & Shanteau, 1977; Shanteau, 1977). Aufgrund ihrer Befunde mit US-amerikanischen Probanden zur Abhängigkeit der Schadensersatz-Beurteilung von Verschulden und Mitschuld wurde aber die Gültigkeit des Summenanteil-Schemas regressionsanalytisch unter Zuhilfenahme von intermittierenden Beurteilungen der Verantwortlichkeit der beiden Beteiligten gestützt und die Adäquatheitsthese der Equity-Theorie ebenfalls in Frage gestellt. Aber auch diese Studie stützte nicht explizit die Gültigkeit zweier Schemata, eines für Strafe und eines für Ersatz, weil in ihr keine Strafe-Urteile erhoben wurden.

Arbeiten, die zugleich das Summenanteil-Schema für Schadensersatz-Urteile und das Durchschnittsbildungs-Schema für Strafe-Urteile untersuchten, lagen also überhaupt nicht vor. Hinweise auf die Existenz zweier Schemata ließen sich im

nachhinein aber dennoch bei Thomas & Parpal (1987) erkennen, wenn man die Ergebnisse bei solchen Taten, die eine absichtliche Schädigung darstellten, genauer betrachtete. Bei Thomas & Parpal (1987) traf das auf die Fälle *Breach of Contract*, *Property Damage* und *Child Support* zu, da sowohl in einer der Mitschuld- als auch in einer der Verschulden-Stufen eine Absicht-Stufe vorgegeben wurde. Die Schadensersatz-Urteile bei diesen Fällen wichen erheblich von der Summenanteil-Erwartung ab (außer bei *Child Support*). Jedoch war hierin kein direkter Nachweis der Durchschnittsbildung zu erkennen. Darüber hinaus war aber auch der Nachweis der gleichzeitigen Existenz zweier verschiedener Urteilsschemata im selben Fallrahmen zu erbringen, was die vorgenannte Studie wiederum auch nicht lieferte.

Die folgend beschriebenen Untersuchungen nahmen diese Mängel im Forschungsstand auf jeweils verschiedene Art in Angriff. In ihnen ging es in der Hauptsache darum, die gleichzeitige Existenz beider Schemata in einer Studie und an einem geeigneten Fallbeispiel nachzuweisen. Dazu werden zwei Ansätze dargestellt, von denen der erste die gleichzeitige Existenz zweier verschiedener Schemata in univariaten Restitutions-Urteilen belegte, ohne beide, vielmehr ähnlich wie bei Thomas & Parpal (1987) nur eines, klar in der Form zu identifizieren. Der Ansatz, der in der zweiten Untersuchung angewendet wurde, erbrachte zuvor (Hommers, 1989) mit Strafe-Urteilen als abhängiger Variable eine Bestätigung des Modells der Durchschnittsbildung. Hier geht es nun aber darum, ob auch in Gut-Böse- und Freude-Ärger-Urteilen die Form beider Schemata bestätigt werden kann. Das würde für die weitergehende psychologische Theorienbildung wichtig sein. Zusammen mit den Befunden anderer Studien des Verfassers wird dadurch die Existenz zweier verschiedener Schemata und gleichzeitig ihre simultane Operativität in den erkennbaren Formen der präskriptiven Modelle belegt. Darüber hinaus wird aber auch die Hypothese einer tieferen Verankerung dieser Schemata in moralischen oder emotionalen Urteilsstrukturen gestützt.

Untersuchung 1

Mitschuld-Integration im Ersatz-Urteil bei Absicht

Der Kerngedanke dieser Untersuchung war, daß die Integration von Verschulden und Mitschuld in einem zivilrechtlichen Urteilsbereich anders verläuft als in einem eher strafrechtlich aufzufassenden Urteilsbereich. Aufgrund der eigenen Vorstudie (Hommers, 1986a) mit dem Briefmarkenruinierungs-Szenario war zu erwarten, daß in Schadensersatz-Urteilen die Mitschuld des Opfers bei versehentlichen Schädigungen stärker berücksichtigt würde als bei absichtlichen, was mit dem Summenanteil-Schema konkordant wäre. Jedoch war zusätzlich aufzuklären, wie sich die Berücksichtigung der Mitschuld bei verschiedenen absichtlichen Schädigungen ausnehmen würde. Ließen sich auch die Mitschuld-Berücksichtigungen im Bereich absichtlicher Schädigungen genau auf dieses Urteilsgesetz der Aufteilung des

Schadens zurückführen, wäre das ein Gegenbefund zur These der kognitiven Unterschiedlichkeit von Strafe- und Schadensersatz-Schemata im deskriptiven Sinne. Das hätte sich darin bemerkbar machen können, daß Faßförmigkeit bzw. Konvergenz der Mitschuld-Kurven entsprechend Tabelle 1 über alle Stufen des Verschuldens hinweg ausgebildet war. Angesichts der in den Stimuli verwirklichten relativ hohen Wertigkeit der Verschulden-Stufen für die Schadensentstehung war für den Übergang von versehentlichem zu absichtlichem Verschulden aufgrund der vorliegenden Studien mit dem Briefmarken-Szenario auf jeden Fall nur der konvergierende Ast des vollständigen faßförmigen Erscheinungsbildes der Urteilsstruktur zu erwarten (vgl. Tabelle 1). Die Untersuchung wurde zur besseren Generalisierbarkeit mit US-amerikanischen und deutschen Probanden durchgeführt.

Methode. Je 124 Studenten der University of California, San Diego, und der Universität Würzburg gaben zu acht Geschichten, die in zwei Reihenfolgen vorgegeben wurden, an, wieviel der Schädiger dem Geschädigten dafür, was er getan hatte, geben soll. Die acht Geschichten waren Versionen des Briefmarken-Szenarios von Hommers (1986a), die einen 2x3-Mitschuld-Verschulden-Plan über eine Briefmarkenruinierung bildeten, und weiterhin waren noch zwei Briefmarken-Diebstahl-Beschreibungen (Entwendungen aus Rache, weil man sich betrogen fühlte, und aus Neid über die vielen Briefmarken des anderen) hinzugefügt.

Die beiden Mitschuld-Stufen der Briefmarken-Ruinierung bestanden darin, daß der Täter (NEIN) oder der Geschädigte (JA) entgegen einer vorherigen Abmachung ein Glas Kakao auf dem Tisch stehengelassen hatte, die drei Verschulden-Stufen schilderten ein Umstoßen aus Versehen (VERS), aus Wut über die Verweigerung eines Tausches (WUT) oder aus Rache wegen der unberechtigten Annahme, beim letzten Tausch betrogen worden zu sein (RACHE). Eine Geschichte lautete z.B. in der deutschen Version:

Der Geschädigte ließ sein Kakao-Glas auf dem Tisch stehen. Der Schädiger nahm eine seiner Briefmarken sehr vorsichtig mit einer Pinzette auf und sah das Glas Kakao nicht. Während er die Briefmarke hinüberreichte, stieß er das Glas aus Versehen um. Der Kakao wurde verschüttet und 8 Briefmarken wurden verschmiert.

Ergebnisse

Die Auswertung war orientiert an der aus der Summenanteil-Regel abgeleiteten Erwartung, daß von VERS zu WUT eine Verringerung des Mitschuld-Effekts (Stimulus-Interaktion) erfolgen muß und daß zwischen WUT und RACHE keine Veränderung des Mitschuld-Effekts mehr auftritt, weil das Summenanteil-Schema wegen Erreichens des punitiven Urteilsbereichs, in dem das Strafe-Schema dominiert, außer Kraft gesetzt sein müßte. Das bestätigte sich, wie Abbildung 1 zeigt. Denn dort konvergieren die Kurvenpaare für beide Gruppen, wenn man horizontal

von den Markierungen für VERS nach WUT geht, während annähernd parallele Kurven für beide Gruppen zu sehen sind, wenn man weiter von WUT nach RACHE geht.

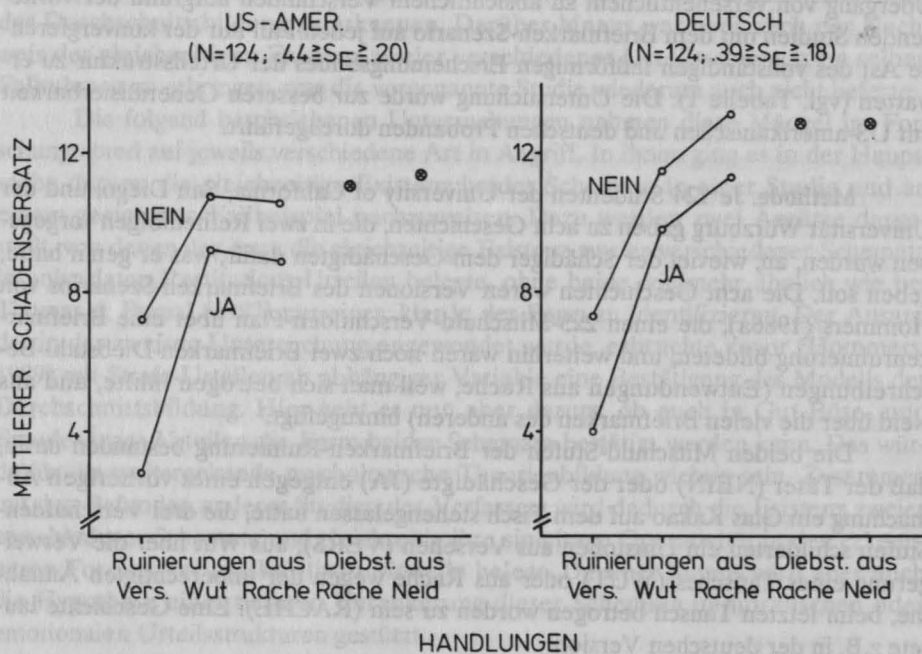


Abbildung 1: Mittlerer Schadensersatz als Funktion der Handlungen des Täters (horizontale Achse) und des Geschädigten (Kurvenparameter: "NEIN": Täter; "JA": Geschädigter ließ Glas stehen) für zwei Gruppen (S_E : Standardfehler des Mittelwerts).

Überblick ohne Differenzierung der Urteilsbereiche. In den Urteilen über die Diebstahl-Fälle waren Deutsche jeweils strenger als Amerikaner, $z=3.48$ bzw. 2.66 , $p < .01$. Im 3×2 -Verschulden-Mitschuld-Plan waren Deutsche ebenfalls strenger als Amerikaner: $F(1,245) = 18.53$, $p < .001$. Amerikaner hatten einen stärkeren Verschuldenseffekt: $F(2,245) = 13.64$, $p < .001$. Dieser Unterschied war jedoch nur zwischen WUT und RACHE weiter zu sichern: $p = .969$ und $p < .001$ für die Gruppen-

Unterschiede in den spezifischen Verschuldenseffekten zwischen VERS-WUT und WUT-RACHE. Amerikaner hatten eine stärkere Interaktion von Verschulden und Mitschuld: $F_{(2,245)}=4.45$, $p=.012$. Diese Interaktion war aber in beiden Stichproben klar signifikant: $F_{(2,246)}=36.31$ bzw. 18.32 , $p<.001$ jeweils. Sie besagte, daß Mitschuld bei Wut und Rache geringeren Effekt hatte. Amerikaner und Deutsche hatten gleiche Mittelwerte in WUT/JA, VERS/NEIN und WUT/NEIN, $z<1.64$.

Restitutiver Bereich: (VERS,WUT)x(JA,NEIN)-Plan. Die Urteile der Amerikaner zeigten eine stärkere Interaktion im restitutiven Bereich als die der Deutschen, $F_{(1,245)}=6.02$, $p<.015$, aber in beiden Gruppen war die Interaktion signifikant: $F_{(1,122)}=64.84$ bzw. 25.96 , $p<.001$ jeweils. Auch im Wilcoxon-Test erwiesen sich in beiden Stichproben die Mitschuld-Effekte bei WUT als kleiner als bei VERSEHEN ($p<.001$). Also wurde für diesen Urteilsbereich das Summenanteil-Schema durch die in Abbildung 1 sichtbaren nach oben konvergierenden Kurvenverläufe zwischen VERS und WUT gestützt.

Punitiver Bereich: (WUT,RACHE)x(JA,NEIN)-Plan. Weder bei den Amerikanern noch bei den Deutschen bestand eine Verschulden-Mitschuld-Interaktion im punitiven Bereich: $p=.832$ bzw. $p=.393$ für die beiden Stimulus-Interaktionen. Das sieht man in Abbildung 1 an der Parallelität der Kurven zwischen WUT und RACHE. Aber bei den Deutschen gab es einen Verschulden-Effekt (Anstieg der Kurven) und bei den Amerikanern nicht. Das heißt, es bestanden nicht nur in einzelnen Stimuli, sondern auch in der Unterschiedlichkeit von Stimuli kulturelle Bewertungsunterschiede, diesmal für WUT und RACHE. Die Mitschuld-Effekte bei WUT und RACHE erwiesen sich hier für beide Stichproben im Wilcoxon-Test als gleich ($p=.51$ bzw. $p=.29$). Also war es bei den Deutschen auch tatsächlich gelungen, mit RACHE eine höhere Verschulden-Stufe darzubieten. Trotzdem gab es keine Interaktion im Sinne des Summenanteil-Schemas.

Demnach war das Summenanteil-Schema offenbar spezifisch im zivilrechtlich gesehen richtigen Bereich der Ersatz-Urteile gültig, während im Bereich strafrechtlicher Tatfolgen ein anderes Urteilsschema zur Erklärung der Ergebnisse in Frage zu kommen scheint.

Häufigkeitsverteilungen. In beiden Gruppen galten darüber hinaus die beiden folgenden Ergebnisse, die aus Tabelle 2 hervorgehen.

Erstens lagen keine eingipfligen Verteilungen vor. Die verschiedenen Gipfel lagen bei den Ersatzausmaßen 0, 4, 8, 10, 12 und 16, also bei Proportionen des Schadens von acht Marken. Das stellte die Gültigkeit des Befundes zum Summenanteil-Schema möglicherweise in Frage, weil die arithmetischen Mittelwerte nicht repräsentativ als Indikatoren der Urteilsprozesse sein könnten, so daß trotz der unterschiedlichen Kurvenverläufe zwischen VERS und WUT einerseits, bzw. WUT

und RACHE andererseits nach anderen Formen der Bestätigung des Summenanteil-Schemas zu suchen wäre.

Tabelle 2

Häufigkeiten von Ersatzleistungsurteilen in Form von Briefmarkenanzahlen für einen Schaden von acht ruinierten bzw. gestohlenen Briefmarken bei acht Geschichten-Bedingungen von je 124 Studenten aus den USA und der BRD

Urteil	Diebstahl				Ruinierung											
	Rache		Neid		Schädiger ließ Glas stehen		Geschädigter ließ Glas stehen									
	USA	BRD	USA	BRD	USA	BRD	USA	BRD								
0					1	5	2	5	2	62	32					
1										1	1					
2							2	5		4	13					
3										2	3					
4				2			15	7	6	7	3	26	26			
5		1						5		1	1		5			
6		1						3	7	6	2	3	1	11		
7								2	2		2	3		1		
8	56	37	57	38	65	29	63	33	89	86	58	41	72	50	26	30
9	2	3	1	2	2	2	1	3	2	4	1	1		3		
10	22	7	21	10	13	6	15	20	5	5	18	14	13	26		1
11	2	2		2	1	3	1	5			2	7	1	3	12	5
12	8	12	15	15	8	25	1	1	9	24	3	25	1	1		
13	3		1	1	2	5	3	4	1		3	3		1		
14	2	11	2	6	3	15	3	13			2	8	3	1		
15	4	4	5	7	4	6	1	6			3	8	1	3		
16	14	16	16	15	8	23	15	10			6	10	8	2		
17	1	6	1	3	1	4	1	2			1					
18	2	9	2	9		4	3						2			
19	10	15	9	19	7	12	8	3			3	5	5	3		

Anmerkung: Die hervorgehobenen Häufigkeiten (72 % und 69 %) entsprechen den 73 % in der Untersuchung von Berscheid & Walster (1967).

Zweitens variierte die Häufigkeit der Angabe vollen Ersatzes mit den Bedingungen. Nur bei VERS/NEIN trat in etwa die bei Berscheid & Walster (1967) berichtete Häufigkeit der Leistung vollen Ersatzes von 73 % auf. Demnach kann

das Urteilsverfahren als hinreichende Prüfungsbedingung für die Adäquatheitsthe-
se der Equity-Theorie gelten, wonach generell der volle Ersatz als angemessen gilt.
Dem war offensichtlich nur in der VERS/NEIN-Bedingung so.

Also kann eine generelle Gültigkeit der Adäquatheitsthe-
se nicht zutreffen, wie es in besonderer Weise von dem Summenanteil-Schema auch behauptet wird.
Jedoch erscheint wegen der multimodalen Verteilungen das Summenanteil-Schema
noch weiter stützungsbedürftig.

Untersuchung 2

Das Strafe-Schema in bipolaren Skalen

In Untersuchung 1 fehlte ein eindeutiger Anhaltspunkt für die Form des
Strafe-Schemas. Die Parallelität im punitiven Bereich der Ersatz-Urteile wider-
sprach zwar nicht dem Durchschnittsbildungs-Schema, sie stellte aber kein starkes,
positives Indiz für die Durchschnittsbildung dar, wie es der Steigungstest oder der
Kreuzungstest geben könnten. Die Untersuchung von Hommers' (1989) lieferte dies-
ses Indiz durch erfolgreiche Anwendung des Kreuzungstests für das Modell der
Durchschnittsbildung nach Anderson (1981, 1982). In ihr wurden Strafe-Urteile
über Verschulden-Mitschuld-Geschichten wie in der Untersuchung 1 von den Pro-
banden verlangt und außerdem Strafe-Urteile über umfangreichere Geschichten,
die nicht nur Verschulden und Mitschuld als zweigliedrige Geschichten, sondern
zusätzlich auch Schadenshöhen und Ersatzproportionen als viergliedrige Geschich-
teninformationen darboten. Dadurch wurde der für das Strafe-Schema entschei-
dende Kreuzungstest, durch den Vergleich der Wirkungen einer Informationsart, z.B.
des Verschuldens in den viergliedrigen (-faktoriellen) und in den zweigliedrigen
Geschichten methodisch ermöglicht.

Das Durchschnittsbildungsmodell konnte dort aber nicht nur als deskriptives
Schema der Bildung von Strafe-Urteilen bestätigt werden. Dabei ergaben sich auch
weiterführende Befunde, z.B. über die Gewichtung der Mitschuld, die ohne das
Durchschnittsbildungsmodell nicht formulierbar gewesen wären. Das Gewicht der
Mitschuld-Stufe JA war größer als das Gewicht der Mitschuld-Stufe NEIN. Außer-
dem konnte die Entdeckung gemacht werden, daß das Ersatz-Schema in das Strafe-
Schema hineinwirkt, wenn Schadenshöhen und Ersatzproportionen mit Verschul-
den- und Mitschuld-Stufen im Strafe-Urteil zu verbinden waren. Demnach war die
Annahme bestärkt, daß tatsächlich beide Schemata für Ersatz und Strafe in Über-
einstimmung mit den präskriptiven Theorien des rechtlichen Denkens existierten.
Aber es gab zwei methodische Aspekte, die nach einer noch eingehenderen Unter-
suchung der Gültigkeit der Durchschnittsbildung als Strafe-Schema und der Gültig-
keit der gleichzeitigen Existenz beider Schemata verlangten. Einerseits hatten die
dort verwendeten Strafe-Urteile einen Boden-Effekt. Denn bei versehentlichen
Schädigungen wurde selten Strafe gegeben, wenn voller Ersatz als Urteilsbedin-

gung vorgegeben wurde. Andererseits waren die Strafurteile durch die Aufgabenstellung erzwungen. Möglicherweise wollten die Versuchspersonen gar nicht für die zu beurteilenden Informationen Strafen aussprechen.

Die Untersuchung 2 war diesen Fragen nach der methodenunabhängigen Gültigkeit der Durchschnittsbildung für Strafe-Urteile gewidmet und sollte methodisch gesehen durch Verwendung von bipolaren Skalen nicht nur den Boden-Effekt, sondern überhaupt erzwungene Strafe-Urteile vermeiden. Das ließ sich mit einer weitergehenden inhaltlichen Problemstellung vereinen. Denn darüber hinaus fehlte eine Replikation des Nachweises der gleichzeitigen Existenz des Ersatz-Schemas, da dieses Ergebnis erst einmal von Hommers (1989) erlangt wurde. Darauf soll jedoch erst nach der Darstellung der Ergebnisse der folgenden Untersuchung zur Durchschnittsbildung mit diesbezüglichen Befunden näher eingegangen werden.

Die Untersuchung 2 sollte aber zusätzlich einen inhaltlichen Gesichtspunkt in Angriff nehmen, der aufgrund der im Urteilsprozeß zu unterstellenden Vorschaltung von moralischen und emotionalen Urteilen vor die Abgabe von Strafe-Urteilen bestand. Die vermutete Existenz solcher vorgeschalteter Urteile führte zu der Frage, ob die Unterschiedlichkeiten des Ersatz- und des Strafe-Schemas auch schon in den kognitiven Vorläufern (Gut-Böse-Urteilen bzw. Freude-Ärger-Urteilen) der Tatfolgen-Urteile (Strafe oder Ersatz) sichtbar sind. Den Hintergrund für diese Frage bildete die Überlegung, daß die Unterschiedlichkeit der kognitiven Schemata umso mehr als Ausdruck ursprünglicher psychologischer Mechanismen erscheinen mußte, je tiefer sie reichte. Die Gut-Böse-Dimension und die Freude-Ärger-Dimension des Urteils über solche Schadensfälle erschienen dabei als hinreichende Ansätze die tieferen Urteilsschichten mit der abhängigen Variable zu operationalisieren. Dazu wurden zwei Stichproben von Probanden einerseits eine Gut-Böse-Skala, andererseits eine Freude-Ärger-Skala zur Abgabe ihrer Urteile über zweigliedrige und viergliedrige Geschichten zur Verfügung gestellt.

Methode. Die nur in den Urteilsinhalten der Skalen zu Hommers (1989) abgeänderte gleichsam "projektive" Aufgabe der 35 bzw. 46 Probanden (Eltern, Verwandte und Bekannte von Psychologie-Studenten) im Alter zwischen 14 und 65 Jahren bestand darin, auf den bipolaren Skalen "Gut-Böse" bzw. "Freude-Ärger" Geschichten über eine Briefmarkenruinierung aus der Sicht des geschädigten Kindes zu beurteilen. Die "Gut-Böse"-Skala war durch zwei gleichschenklige Dreiecke veranschaulicht, die aus jeweils acht in der Länge von der Mitte nach den Seiten zunehmenden schwarzen (böse) oder weißen (gut) Streifen bestanden. Die neunstufige "Freude-Ärger"-Skala war geankert durch neun Bilder von sich unterschiedlich stark freuenden oder sich unterschiedlich stark ärgern den Kindern und einem neutral erscheinenden Kind in der Mitte. Die unterschiedlichen Ausmaße von Freude und Ärger waren durch den Gesichtsausdruck und die Körperhaltung verdeutlicht.

Außer den beiden Informationen über das Verschulden (WUT, VERS) und die Mitschuld (JA, NEIN) wie in der Untersuchung 1 wurden noch zwei Schaden-Stufen (Zwei oder Zehn ruinierte Briefmarken) und drei Ersatzleistungsstufen (Der Täter leistete KEIN-, HALB-, VOLL-en Ersatz) zur Geschichtenbildung verwendet. Dies ergab 24 vierfaktoriell aufgebaute Stimuli. Außerdem wurden vier Geschichten dargeboten, die nur aus den beiden Verschulden- und Mitschuld-Informationen bestanden. Diese kamen also auch in Untersuchung 1 vor. Die 28 Geschichten wurden in vier Untersuchungsmappen in verschiedenen Reihenfolgen angeordnet. Jede Geschichte wurde zuerst in vollem Wortlaut in der natürlichen Reihenfolge der Teile präsentiert und darunter in Kurzform zur Verringerung von Anordnungseinflüssen (Austin, Ruble & Trabasso, 1977) in umgekehrter Reihenfolge der Teile wiederholt. Die Probanden wurden einzeln von 38 Versuchsleitern im Rahmen eines Empirie-Praktikums untersucht.

Ergebnisse

Überblick. Die mittleren Urteile sind aus Vereinfachungsgründen in Abbildung 2 für die beiden Probanden-Gruppen dargestellt unter Mittelung der Urteile über die beiden Schaden-Stufen, die auf der Gut-Böse-Skala nicht einmal einen signifikanten Haupteffekt hatten: $F_{(1,34)} = .66$, $p = .422$, gegenüber $F_{(1,45)} = 22.10$, $p < .001$, auf der Freude-Ärger-Skala. Im übrigen waren alle Haupteffekte mit $p < .001$ ausgebildet: Für Mitschuld und Verschulden, $F_{(1,34)} = 27.69$ und 68.79 bzw. $F_{(1,45)} = 28.31$ und 79.31 , und für Ersatz, $F_{(2,68)} = 105.15$ und $F_{(2,90)} = 154.25$ (jeweils zuerst für die Gut-Böse-Skala).

In der Abbildung 2 erkennt man an den durchgezogenen Kurven, die die mittleren Urteile über die vollständigen Geschichten verbinden, den Ersatz-Effekt an den Kurvenabständen, den Verschulden-Effekt an den Kurvensteigungen und den Mitschuld-Effekt an den Anhebungen der Eintragungen im Verhältnis zur Ordinaten-Markierung. Die relativ großen Abstände der durchgezogenen Kurven aller vier Teilgraphen zeigen, daß von allen vier Informationen die Ersatz-Informationen die Urteile am stärksten beeinflussten. Daß dies insbesondere im Vergleich zur Schadenshöhe zutraf, die ja den schwächsten Effekt hatte, ist bemerkenswert, weil der Ersatz-Effekt objektiv durch die Schadenshöhe begrenzt ist. Dieser auch schon früher beobachtete Sachverhalt (Hommers, 1985a, 1986b; Hommers & Anderson, 1985) besagt, daß den Urteilern die Ersatzleistung durch den Täter im Vergleich zu den anderen Informationen am wichtigsten ist. Das kann darauf zurückgeführt werden, daß die Täter-Ersatzleistung die beiden für sich selbst schon gewichtigen Komponenten der Entschuldigung und der Entschädigung enthält, die sich im Urteil über die Täter-Ersatzleistung überlagern (Hommers, 1988c, 1988d).

Der replizierte Befund des unverhältnismäßig großen Ersatz-Effekts paßt weiterhin gut zu den Ergebnissen der groß angelegten ($N = 4000$) viktimologischen

Umfrage von Sessar, Beurskens & Boers (1986) und der Opfer-Befragungs-Studie (N=265) von Voß (1989). Bei Sessar et al. (1986) zeigte sich, daß der Schadensersatz sowohl aus der Sicht vormals Geschädigter als auch aus der Sicht noch nicht Geschädigter etwa viermal so häufig als rangerste Tatfolgenpräferenz angegeben wurde wie die Bestrafung des Täters (Entschuldigung des Täters etwa zweimal so häufig). Weiterhin stimmten 48 % einem vollständigen Straferlaß nach erfolgtem Schadensersatz zu und nur 16 % lehnten in dem Fall jegliche Strafmilderung ab. Bei Voß (1989) gaben 42 % der anzeigenden Opfer ihr Interesse am Schadensersatz als Anzeigemotiv an, gegenüber 15 % mit dem Interesse an der Täter-Bestra-

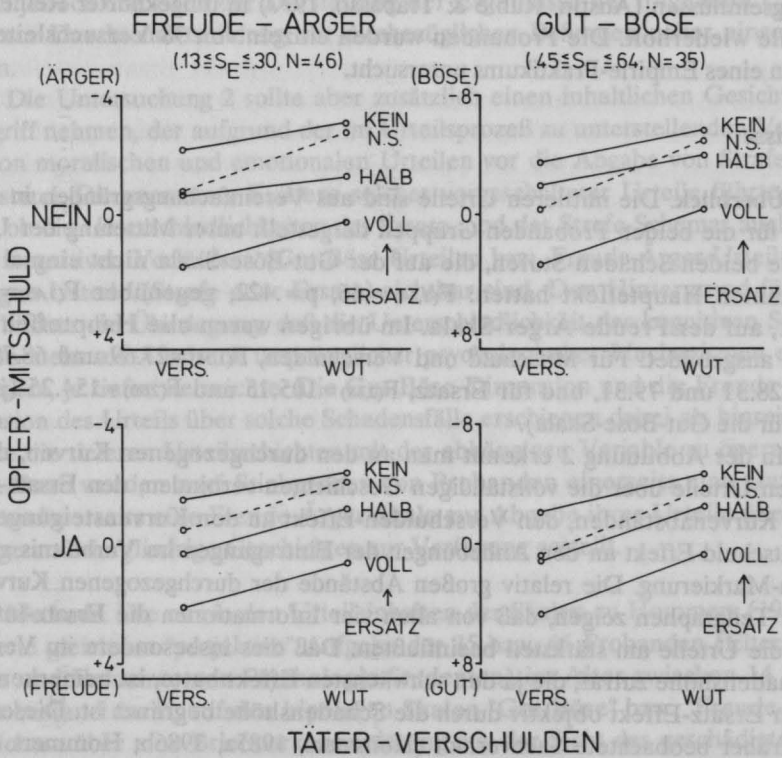


Abbildung 2: Freude-Ärger-Urteile (linker Teil) und Gut-Böse-Urteile (rechter Teil) als Funktion des Täter-Verschuldens (horizontale Achse), der Mitschuld des Geschädigten (oberer bzw. unterer Bereich) und der Ersatzproportion (Kurvenparameter). Die gestrichelten Kurven für im Ersatz nicht spezifizierte Stimuli (N.S.) steigen nur stärker an als die durchgezogenen, wenn sie im negativen Urteilsbereich liegen. Das stützt das Strafzumessungsschema der Durchschnittsbildung (S_E: Standardfehler der Mittelwerte).

fung. Dem Täter-Opfer-Ausgleich kommt also zumindest aus der Sichtweise des (eventuell nur potentiellen) Opfers eine große Bedeutung zu, was sich hier bei anderer Methode hinsichtlich der Stichprobe und der Datenerhebungsweise bestätigend zeigte.

Weiterhin waren, ohne daß sich daraus für die Ziele der Untersuchung Konsequenzen ergaben, die Interaktionen zwischen Verschulden und Ersatz, $F_{(2,68)}=6.43$ mit $p=.003$ und $F_{(2,90)}=6.89$ mit $p=.002$ (jeweils zuerst für die Gut-Böse-Skala und dann für die Freude-Ärger-Skala), zwischen Schaden und Ersatz, $F_{(2,68)}=5.03$ mit $p=.009$ und $F_{(2,90)}=5.12$ mit $p=.008$, statistisch gesichert, die Interaktion von Mitschuld und Ersatz dagegen nur auf der Gut-Böse-Skala, $F_{(2,68)}=4.65$ mit $p=.013$ gegenüber $F_{(2,90)}=2.07$ mit $p=.132$, und die Tripel-Interaktion von Verschulden, Mitschuld und Ersatz nur auf der Freude-Ärger-Skala, $F_{(2,68)}=1.36$ mit $p=.264$ gegenüber $F_{(2,90)}=6.11$ mit $p=.003$.

Schließlich waren auch die Interaktionen von Verschulden und Mitschuld auf beiden Skalen zu sichern, $F_{(1,34)}=4.01$ mit $p=.053$ und $F_{(1,45)}=7.86$ mit $p=.007$, worauf später zur Auswertung hinsichtlich der gleichzeitigen Existenz von Ersatz- und Strafe-Schema noch besonders eingegangen wird. Alle p-Werte wurden nach Greenhouse & Geisser (1959) korrigiert, wenn das angezeigt war.

Durchschnittsbildung im negativen Wertungsbereich. Mit Bezug zur Fragestellung sieht man in der Abbildung 2 zunächst einmal die Ausgangsvermutung bestätigt, daß einige der Stimuluskombinationen in der Untersuchung von Hommers (1989) möglicherweise nur aufgrund der dortigen Aufgabe, Strafe-Urteile abzugeben, zu Strafe-Urteilen führten, also möglicherweise nicht getreu die Strafauffassungen der Probanden wiedergaben. Denn fast alle mittleren Beurteilungen der Ersatz-Stufen VOLL lagen eindeutig im jeweiligen positiven Skalenbereich. Das war weiterhin deutlicher unter der Mitschuld-Stufe JA als unter der Mitschuld-Stufe NEIN ausgebildet. Auch die Beurteilungen der Geschichten mit der Ersatz-Stufe HALB lagen bei der Mitschuld-Stufe NEIN noch eindeutig im negativen Skalenbereich, jedoch bei der Mitschuld-Stufe JA um die Neutralpunkte der Skalen herum.

Sollten sich die Kriterien der Durchschnittsbildung weiterhin auch auf den bipolaren Skalen bei Verfügbarkeit und Nutzung eines positiven Urteilsbereichs erfüllt zeigen, wäre das besonders dann eine wertvolle Stützung der Gültigkeit des Strafzumessungsschemas als empirischer Theorie, wenn der negative Skalenbereich bei der Erfüllung des Kriteriums noch besonders in Erscheinung treten würde. Durch die positiven Bereiche hatten die Probanden die Möglichkeit, offen aus dem negativen, etwaigen Strafe-Urteilen zuzuordnenden Skalenbereich herauszutreten, wenn es ihnen sinnvoll erschien. Die Erwartungen über das Eintreffen der Anzeichen für die Durchschnittsbildung sollten dann nur in den Urteilen zutreffen, die im negativen Bereich lagen und somit für Strafe-Anwendungen natürlicherweise offenstanden.

In der Abbildung 2 kann man beides bestätigt sehen. Die gestrichelten Kurven (N.S.) für die partiellen Geschichten aus Verschulden- und Mitschuld-Informationen steigen stärker als die durchgezogenen für die viergliedrigen Geschichten (Verschulden, Mitschuld, Schadenshöhe und Ersatzproportion) und kreuzen in einem Fall die durchgezogenen Kurven sogar. Wie die Abbildung 2 aber darüber hinaus zeigt, traten die beiden Kriterien für die Durchschnittsbildung, größte Steigung für die gestrichelten Kurven bzw. deren Kreuzen mit durchgezogenen Kurven, nur bei den Stimuli auf, die im negativen Bereich der bipolaren Skalen lagen, die Strafe-Urteilen problemlos zuzuordnen sind. Die Stimuli, die die Mitschuld-Stufe NEIN enthielten, reproduzierten offensichtlich erhebliche Steigungsunterschiede bzw. eine Kreuzung von durchgezogenen Kurven für die Ersatz-Stufe HALB und gestrichelten Kurven (N.S.) mit unspezifiziert gelassenen Informationen über den Ersatz und den Schaden. Dagegen traten die Kreuzungen bzw. Steigungsunterschiede zwischen N.S.- und HALB-Kurve nicht auf, wenn die Mitschuld-Stufe JA in den Geschichten enthalten war. Die folgend dargestellte statistische Analyse stützte diese graphisch dargestellten Befunde voll.

Mit der parametrischen Statistik wurde geprüft, ob jeweils zwischen der N.S.-Kurve und den einzelnen Kurven der Ersatz-Stufen Steigungsunterschiede bestanden und ob diese von der Mitschuld-Stufe abhingen. Letzteres geschah unter Zusammenfassung der jeweils zwei unabhängigen Prüfungswahrscheinlichkeiten (je eine pro Skala) nach Edgington (1972) getrennt für die beiden Schaden-Stufen. Nur bei der Ersatz-Stufe HALB ergaben sich signifikante Tripel-Interaktionen ($p = .00661$ bzw. $p = .000551$ gegenüber $p = .39161$ bzw. $p = .1806$ bei der Ersatz-Stufe KEIN und $p = .21$ bzw. $p = .51$ bei der Ersatz-Stufe VOLL). Ersteres ergab weiterhin, daß die Steigungen der Kurve für die Ersatz-Stufe VOLL nicht von denen der Kurven für die unspezifizierte Ersatz-Stufe N.S. abwichen, während die Steigungen der Kurve für KEIN von denen für N.S. klar verschieden waren. Die Steigungsunterschiede zwischen N.S.-Kurven und HALB-Kurven wurden wegen der Tripel-Interaktion lediglich non-parametrisch weiteranalysiert.

Der non-parametrische Vergleich der Steigungsunterschiede zwischen gestrichelten und durchgezogenen Kurven ergab demgemäß für die Ersatz-Stufe KEIN sowohl in den vier (je zwei für die beiden Schadenstufen) Tests für die Mitschuld-Stufe NEIN als auch in den vier für die Mitschuld-Stufe JA signifikante ($p < .013$ mindestens) Wilcoxon-Prüfstatistiken für die Urteilsdifferenzen. Weiterhin ergaben sich für die Vergleiche mit der Ersatz-Stufe HALB bei der Mitschuld-Stufe NEIN vier mit $p < .001$ signifikante Steigungsunterschiede, bei der Mitschuld-Stufe JA dagegen vier nicht-signifikante Prüfstatistiken: $p = .074$ bzw. $p = .556$ (Gut-Böse) und $p = .084$ bzw. $p = .808$ (Freude-Ärger), was unter Anwendung von Edgington (1972) zu einem Gesamtwert von $p = .21$ für die Mitschuld-Stufe JA führt. Auch in dem McNemar-Test, der die Durchschnittsbildung durch die individuell vorkommenden Kreuzungen prüfte, ergaben sich jeweils nur signifikante χ^2 -Werte ($df = 1$) in der Mitschuld-Stufe NEIN ($\chi^2 = 0.33$ bzw. 0.11 bei Mitschuld JA gegenüber 11.27 bzw. 5.33 bei Mitschuld NEIN auf der Freude-Ärger-Skala; 2.66 bzw. 0.66 bei Mitschuld JA gegenüber 8.33 bzw. 8.07 bei Mitschuld NEIN auf der Gut-Böse-Skala, jeweils für die beiden Schaden-Stufen). Also war die Unterschiedlichkeit der Steigungen nur bei der Mitschuld-Stufe NEIN ausgebildet. Hinsichtlich der Vergleiche der Steigungen der VOLL-Kurven mit den N.S.-Kurven ergab sich ein zum parametrischen Vorgehen unterschiedliches Resultat. Denn bei der Mitschuld-Stufe JA bestand eine klare Gleichheit der Steigungen wegen $p = .748$ bzw. $p = .531$ (Gut-Böse) und $p = .297$ bzw. $p = .604$ (Freude-Ärger), während sich bei der Mitschuld-Stufe NEIN eine schwache, auch in der Abbildung bei der Freude-Ärger-Skala zu erkennende Tendenz für Unterschiedlichkeit der Steigungen der Kurven für VOLL und N.S. abzeichnete: $p = .152$ bzw. $p = .458$ (Gut-Böse) und $p = .017$ bzw. $p = .095$ (Freude-Ärger).

Insgesamt war damit die Unterschiedlichkeit der Steigungen von Kurven für N.S.-Stimuli und für komplette Stimuli nur dann eindeutig ausgebildet, wenn die Kurven der kompletten Stimuli klar im negativen Wertungsbereich der Skalen lagen. Damit bestätigten aber die beiden mit ähnlichen, jedoch nicht identischen bipolaren Urteilsskalen untersuchten Gruppen unabhängig voneinander, daß für den negativen Bewertungsbereich bipolarer Urteilsskalen auch dann das Kriterium für das Strafe-Schema der Durchschnittsbildung zutrifft, wenn der begriffliche Urteilsinhalt nicht mehr das Strafen erwähnte. Das Ergebnis von Untersuchung 2 bekräftigte also die Hypothese, daß das dem präskriptiven Strafzumessungsschema analoge Durchschnittsbildungsmodell der Informationen-Integration sogar als deskriptive Theorie moralischen Urteilens Gültigkeit besitzt und nicht nur als Theorie von Strafurteilen. Dieses Ergebnis verbesserte die Befundlage insofern, als das Schema für die Strafe, die Durchschnittsbildung, nicht nur auf der letzten Urteilebene, sondern schon in den kognitiven, moralischen bzw. emotionalen Vorebenen der Strafurteile anzusiedeln ist.

Indirekte Prüfung des Summenanteil-Schemas. Die Untersuchung 2 hatte aber auch ein weiteres Ergebnis zur Folge, das einerseits die in Untersuchung 1 geforderte zusätzliche Stützung des Summenanteil-Schemas darstellte, weil es keine multimodalen Verteilungen auf den bipolaren Skalen gab. Sie konnte andererseits aber auch eine Replikation der gleichzeitigen empirischen Gültigkeit des Summenanteil-Schemas und des Durchschnittsbildungs-Schemas in den Urteilen liefern, ohne daß Ersatz-Urteile zu geben waren. Das stellte sich heraus durch die Betrachtung der Beurteilungen von reinen Mitschuld-Verschulden-Kombinationen (partielle Stimuli) auf den beiden bipolaren Skalen, ebenso wie bei Hommers (1989) auf der Strafe-Skala. Diese Stimuli führten zu anderen Relationen der Mittelwerte als die Mittelwerte, in die die Ersatz- und Schaden-Information per Mittelung der entsprechenden Bedingungen der kompletten Stimuli eingingen.

Den Vergleich der mittleren Urteile über diese Stimulus-Kombinationen macht Abbildung 3 möglich, in der die direkten Urteile über die Verschulden-Mitschuld-Kombinationen der vorliegenden Untersuchungen 1 und 2 und der von Hommers (1989) mit Strafe-Urteilen als gestrichelte Kurven und zusätzlich diejenigen Mittelwerte mit durchgezogenen Kurven dargestellt sind, die die über die Schaden- und Ersatz-Stufen aufsummierten Mittelwerte der vierfaktoriellen Geschichten-Kombinationen verbinden. Im linken Teil von Abbildung 3 sind also nur die Schadensersatz-Urteile aus der vorliegenden Untersuchung 1 über die Stimuli des retributiven Bereichs (VERS und WUT) gestrichelt verbunden aufgeführt.

Der Vergleich der drei übrigen Paare von gestrichelten Kurven mit dem ganz linken gestrichelten Kurvenpaar zeigt, daß nur bei den Schadensersatz-Urteilen im ganz linken Teil von Abbildung 3 die Kurven für die Verschulden-Mitschuld-Kombinationen nach oben ansteigend konvergieren. Die gestrichelten Kur-

ven in den drei rechten Teilen der Abbildung 3 aus den Untersuchungen, die von den Probanden Strafe-Urteile, Gut-Böse- oder Freude-Ärger-Urteile verlangten, divergieren dagegen z.T. oder verlaufen nur parallel, jedoch konvergieren sie in keinem der drei Fälle. Auch die statistische Analyse der gestrichelten Kurvenpaare für die drei rechten Graphen belegte ihr Abweichen von einer konvergierenden Verschulden-Mitschuld-Interaktion: $F_{(1,80)} = 13.40$, $p < .001$, für die Divergenz auf der Strafe-Skala, $F_{(1,34)} = .09$, $p = .766$, auf der Gut-Böse-Skala und $F_{(1,45)} = 6.40$, $p = .015$, für die Divergenz auf der Freude-Ärger-Skala jeweils für die Interaktionen von Verschulden und Mitschuld in reinen Verschulden-Mitschuld-Kombinationen.

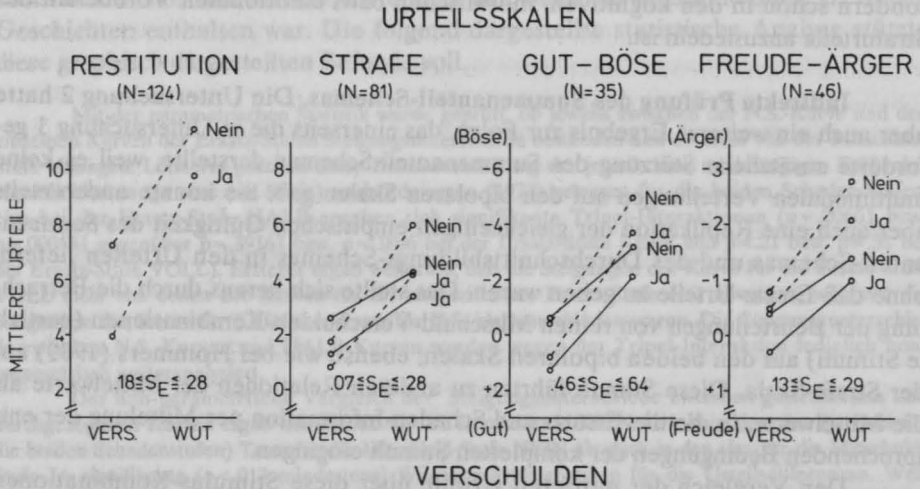


Abbildung 3: Urteile auf vier Urteilsskalen als Funktion von Verschulden (horizontale Achse) und Mitschuld (Kurvenparameter). Der Vergleich der durchgezogenen Kurven für über Schaden- und Ersatz-Stufen gemittelte Urteile mit den gestrichelten Kurven für in Schaden und Ersatz unspezifiziert gelassene Stimuli macht das Wirken des Teilungsschemas nach dem Summenanteil in den Urteilen mit der Konvergenz der durchgezogenen Kurven sichtbar und in den Steigungsunterschieden der gestrichelten und durchgezogenen Kurven wird das Strafzumessungsschema der Durchschnittsbildung erkennbar.

Das Ergebnis des Vergleichs der direkten Urteile über die Verschulden-Mitschuld-Kombinationen aus der Untersuchung 2 und der von Hommers (1989) mit den Urteilen aus der Untersuchung 1 unterstreicht zunächst noch einmal das in Untersuchung 1 erlangte Ergebnis zur Gültigkeit des Summenanteil-Schemas, da das Kriterium für das Summenanteil-Schema war das Konvergieren der Kurven, und dieses trat bei der Beurteilung der gleichen Informationen nur bei den Schadensersatz-Urteilen auf. Das heißt, das spezifische Auftreten der Konvergenz bei Schadensersatz-Urteilen sicherte die Gültigkeit des Summenanteil-Schemas noch zusätzlich.

Geht man über die puren Verschulden-Mitschuld-Kombinationen hinaus und betrachtet auch die Interaktion von Verschulden und Mitschuld in den Strafe-Urteilen bzw. den Urteilen auf den beiden bipolaren Skalen über die kompletten Geschichten, dann ergibt sich aber ein weiterer für die Gültigkeit des Summenanteil-Schemas wichtiger Befund. Denn den z.T. divergierenden oder parallel verlaufenden Anordnungen der mittleren Beurteilungen der lediglich Verschulden und Mitschuld spezifizierende Geschichten in den drei rechten Graphen standen dem Summenanteil-Schema entsprechende konvergierende, nach oben ansteigende gegenüber, wenn man die Beurteilungen der kompletten, vierfaktoriellen Geschichten über die Schaden- und die Ersatz-Stufen hinweg mittelte, wie die durchgezogenen Kurven in den drei rechten Graphen der Abbildung 3 zeigen. Die Interaktion von Verschulden und Mitschuld in den kompletten, vierfaktoriellen Geschichten war statistisch gesichert: $F_{(1,80)}=6.85$, $p=.011$, auf der Strafe-Skala, $F_{(1,34)}=4.01$, $p=.053$, auf der Gut-Böse-Skala und $F_{(1,45)}=7.86$, $p=.007$, auf der Freude-Ärger-Skala. Die Unterschiedlichkeit der beiden Graphen für gestrichelte und durchgezogene Kurven im rechten Teil von Abbildung 3 war darüber hinaus mit $F_{(1,80)}=23.43$, $p<.001$, $F_{(1,34)}=1.99$, $p=.168$ (man beachte zur Erklärung des höheren p-Werts die Parallelität der gestrichelten Kurven für Gut-Böse-Urteile), $F_{(1,45)}=18.11$, $p<.001$, gestützt, so daß tatsächlich durch Hinzufügen der Ersatz- und der Schaden-Information aus einer divergierenden Interaktion von Verschulden und Mitschuld oder einem additiven Zusammenwirken (Gut-Böse) eine konvergierende Interaktion wurde.

Die Interpretation dieser Änderungen in der graphischen Erscheinungsform der Interaktion von Verschulden und Mitschuld ist unabhängig vom steileren Ansteigen der gestrichelten Kurven im Vergleich zu den durchgezogenen vorzunehmen. Dieser Steigungsunterschied verweist auf die Gültigkeit der Durchschnittsbildung, was zuvor eingehend analysiert wurde. Der von der Anzahl der Informationen abhängige Wechsel in der Erscheinungsform der Verschulden-Mitschuld-Interaktion bei den untersuchten Strafe-, Gut-Böse-, Freude-Ärger-Urteilen scheint vielmehr eine von der Durchschnittsbildung unabhängige Stützung des Summenanteil-Schemas für Schadensersatz-Urteile darzustellen. In die Beurteilungen von Ersatz-Stufen in Verbindung mit Schaden- und anderen Informationen scheint das

Schema des Summenanteils von Verschulden und Mitschuld auch dann hineinzuwirken, wenn den Probanden mit Gut-Böse, Freude-Ärger bzw. mit Strafe ein anderer Urteilsinhalt als die dann nicht mehr sinnvolle Response des Schadensersatzes vorgegeben wurde. Das Ingangsetzen des Schemas des Summenanteils wurde aber in den Urteilen noch ausgespart, wenn in den zu beurteilenden Stimuli und den Urteilsinhalten nicht die Rede von der Ersatzleistung und dem Schaden war. Da umgekehrt in die Schadensersatz-Urteile der Untersuchung 1 aber auch die dort konstant gehaltene Schadenshöhe einging, läßt sich vermuten, daß das Teilungsschema des Summenanteils immer dann in Aktion tritt, wenn Schaden und Ersatz in den Urteilsprozeß Eingang finden können. Das ist aber der charakteristische Anwendungsbereich der zivilrechtlichen Haftungsfragen. Somit erschien das zivilrechtliche präskriptive Schema nicht nur in Strafe-Urteilen, sondern auch in Freude-Ärger-Urteilen und Gut-Böse-Urteilen als gleichzeitig neben dem Durchschnittsbildungs-Schema deskriptiv gültig.

Im übrigen zeigt Abbildung 3 durch den Vergleich des Teilgraphen aus den Strafe-Urteilen der Untersuchung von Hommers (1989) mit den beiden rechten Teilgraphen, daß das Kriterium der Kreuzung für die Durchschnittsbildung bei Strafe-Urteilen besser ausgebildet war als bei Gut-Böse-Urteilen und Freude-Ärger-Urteilen. Denn die jeweils zutreffende gestrichelte Kurve kreuzte die von der Mitschuld-Stufe zugehörige durchgezogene nur bei den Strafe-Urteilen. Daß sich daraus keine einschränkenden Folgerungen hinsichtlich der Durchschnittsbildung, sondern nur hinsichtlich der Einschachtelung ergeben, wird folgend dargelegt.

Zur Gültigkeit der Einschachtelung im Strafe-Schema. Zuvor wurden zwei Hypothesen empirisch gestützt. Einerseits war in den beiden Untersuchungen die These bestätigt worden, daß es unterschiedliche deskriptive Urteils-Schemata für Ersatz und Strafe gibt. Andererseits war bestätigt worden, daß sich diese unterschiedlichen Schemata sogar dann noch formal in Analogie zu den aus dem rechtlichen Denken gewonnenen Zumessungsschemata der Strafe und des Schadensersatzes bemerkbar machen, wenn gar nicht mehr direkt Strafe-Urteile oder Ersatz-Urteile abzugeben waren. Aber es gab noch einen Befund, der es verdient, hervorgehoben zu werden, weil sich daran eine weiterführende Hypothese und eine Diskussionsbemerkung anknüpfen.

Im Schadensersatz-Schema war die Analogie zwischen präskriptiven und deskriptiven Theorien sehr weitgehend ausgebildet. Im Strafe-Schema waren dagegen schon konzeptionell zwischen dem präskriptiv ausgewiesenen Schema der Schuldrahmentheorie und dem deskriptiven Modell der Durchschnittsbildung bei der Informationen-Integration (Anderson, 1981) denkbare Abweichungen festzustellen. Diese konnten darauf beruhen, daß das präskriptive Schema im rechtlichen Denken nur unvollkommen ausgearbeitet wurde. Aber sie konnten auch substantielle Unterschiede enthalten. Das entscheidende Merkmal dafür schien die Einschachte-

lung zu sein. Sie war in der Schuldrahmentheorie ganz eindeutig ausgebildet, allerdings für bestimmte Übergänge, vom Strafrahmen zum Schuldrahmen und schließlich vom Schuldrahmen zur Einbringung der Folgen für den Angeklagten. Dagegen mußte die Einschachtelung in dem deskriptiven Durchschnittsbildungsmodell nicht notwendig zutreffen. Aber auch im präskriptiv nicht weiter ausgeführten Modell der *Umwertung* der Strafzumessungsgründe des § 46 StGB zum Schuldrahmen muß die Einschachtelung unter den Informationen, die präskriptiv zur Bestimmung des Schulrahmens dienen würden, nicht notwendig zutreffen. Die Einschachtelung war auch nach der Befundlage nicht der Fall. Dazu müssen noch einmal die Abbildungen 2 und 3 in der Hinsicht betrachtet werden, wie sich die durch die Verschulden-Informationen gesteckten Rahmen der gestrichelten Kurven zu den Rahmen der durchgezogenen verhalten.

Wenn die Einschachtelung als Teil der Durchschnittsbildung vorliegen würde, müßten die Kurven für die Ersatz-Stufen KEIN und VOLL in den vier Graphen der Abbildung zwischen den jeweiligen Endpunkten der gestrichelten Kurven liegen. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr liegen nur die Mittelwerte für die Kombination KEIN/VERS klar innerhalb des Bereichs der gestrichelten Kurven. Also ist die Einschachtelung nicht automatisch mit dem die Durchschnittsbildung stützenden Befund gekoppelt gewesen. Darüber hinaus erkennt man in Abbildung 2, daß die VOLL-Kurven nicht nur außerhalb des Rahmens der negativen Skalenabschnitte liegen, sondern daß sie weiterhin völlig außerhalb des Bereichs der gestrichelten Kurven liegen und daß ihr Abstand zur gestrichelten in allen vier Graphen größer ist als der Abstand der KEIN-Kurve zur gestrichelten. Dieser letzte Befund trat bei Verwendung der Strafe als Urteilsvariable nicht auf (Hommers, 1989). Das führte dazu, daß in der Abbildung 3 die durchgezogenen Kurven für die über alle drei Ersatz-Stufen gemittelten Urteile im Gut-Böse-Teil und im Freude-Ärger-Teil sich nicht mehr oder nur mäßig mit der jeweils zugehörigen gestrichelten Kurve kreuzten, die Mittelwerte also teilweise außerhalb des Rahmens der gestrichelten Kurven lagen. Die Strafe-Urteile der Untersuchung von Hommers (1989) entsprechen also eher dem Einschachtelungsmerkmal als die Gut-Böse-Urteile oder die Freude-Ärger-Urteile. Daher scheint die Hypothese berechtigt, daß die Übereinstimmung der Urteile mit der Einschachtelung bei Strafe-Urteilen als Variable eher der Fall ist. Nimmt man hinzu, daß die hier verwendeten Informationen Verschulden, Mitschuld, Schadenshöhe und Täter-Ersatzleistung für den präskriptiv nicht näher erläuterten Vorgang der *Umwertung* als Strafzumessungsfaktoren zu verwenden wären, dann erscheint es konsequent, die Durchschnittsbildung für diesen Umwertungsvorgang auch für richterliche Strafzumessungen als deskriptiv gültiges Modell anzunehmen.

Diskussion

Die Diskussion gliedert sich in drei Bereiche. Es geht um die Bedeutung der Befunde für die Psychologie überhaupt, für das Rechtswesen und schließlich für die Rechtspsychologie.

Psychologie: Replikation und Erklärung

Zwei komplex-strukturierte Schemata scheinen angesichts der Befunde sowohl im präskriptiven Bereich des Straf- und Schadensersatz-Rechts als auch im deskriptiven Sinne zu existieren. Geht man ins Detail, handelte es sich um sechs aufgefundene Aspekte:

- 1) Es sind unterschiedliche Schemata für Ersatz und Strafe existent,
- 2) sie bestehen gleichzeitig nebeneinander,
- 3) ihre Wirkungen können sich austauschen,
- 4) sie haben im Präskriptiven wie im Deskriptiven gleiche oder ähnliche Formen,
- 5) sie bestehen anscheinend schon auf einer Ebene des Urteilsprozesses, der den Tatfolgen-Urteilen des Ersatzes oder der Strafe vorgeschaltet ist,
- 6) bei Verwendung des Strafe-Urteils als abhängige Variable ist die Wirkung des Strafe-Schemas deutlicher ausgeprägt als in den moralischen oder emotionalen Urteilsvariablen.

Die Ergebnisse stellen damit die juristische Unterscheidung von restitutiven und retributiven Prinzipien (Frehsee, 1987) als funktional beschreibbare und psychisch-emotional begründete kognitive Schemata der Informationsverarbeitungsprozesse heraus und gehen damit über die bloße Charakterisierung der beiden Prinzipien durch deren unterschiedliche Tatfolgen hinaus. Letzteres wird gerade darin deutlich, daß sie "tiefer" angelegt zu sein scheinen als in den direkten Urteilsstrukturen der Tatfolgen-Zuerkennung. Daß sie nicht lediglich zwei für Strafe- oder Ersatz-Urteile existierende spezifische Modellstrukturen bildeten, die sowohl deskriptiv wie präskriptiv auffindbar waren, sondern auch noch in moralischen und emotionalen Urteilsinhalten der Laien nachweisbar waren, weist auf ihren psychischen emotional-kognitiven Ursprung, der vermutlich auch die Grundlage für die Existenz der Schemata im rechtlichen Denken ist.

Die Gleichheit der präskriptiven und deskriptiven Formen gilt genau genommen eigentlich nur für das Summenanteil-Schema. In Hinsicht auf das Schema der Strafzumessung ist erst durch die empirische Untersuchung der Laienurteile die Interpretation des präskriptiven Schemas als Durchschnittsbildung bekräftigt wor-

den, so daß sich die relativ unscharfe Form der präskriptiven Strafzumessungstheorie durch die empirischen Ergebnisse weiterentwickelt sieht. Im deskriptiven Sinne gültig scheinen beide Schemata aber von vorherigen, durch eine juristische Ausbildung vermittelten Wirkungen präskriptiver Modelle unabhängig zu sein, da Laien über nicht einmal schwerwiegende Straftaten oder Schadensfälle urteilten. Natürlich müßte man noch eigens prüfen, ob mit Straftaten oder zivilrechtlich vorkommenden Schadensfällen von Laien oder Experten auch die erforderlichen empirischen Gültigkeitsnachweise erlangt werden können. Aber die Erforderlichkeit generalisierender Replikationen ändert nichts daran, daß ihre Gültigkeit im deskriptiven Sinne für das untersuchte Szenario und ihre Existenz im präskriptiven Denken gleichzeitig zu bestehen scheinen.

Die Befunde werden auch durch die andernorts ausführlich berichteten Befunde mit einem eigens entwickelten Urteilsverbund von Strafe und Ersatz bestätigt. Bei diesem konnten die Probanden gleichzeitig Strafe- und Ersatz-Urteile abgeben und zwar war es dabei auch der eigenen Bestimmung durch die Probanden überlassen, ob sie jeweils überhaupt Ersatz *und* Strafe vergeben wollten. In den bisher vorliegenden Untersuchungsergebnissen zum Urteilsverbund von Strafe und Ersatz (Hommers & Endres, 1988, 1989a, 1989b; Hommers, 1990) konnte einerseits von Hommers & Endres (1988, 1989a, 1989b) auch an einem anderen Szenario mit Fußball-Regelverstößen gezeigt werden, daß Strafe und Ersatz kognitiv unterschiedliche Schemata darstellen. Denn Entschuldigung und Mitschuld wirkten unterschiedlich stark auf die nebeneinander abgegebenen, aber als zusammen zu verrechnen vorzustellenden Strafe- und Ersatz-Urteile ein: Entschuldigung wirkte stärker auf die Strafe als auf den Ersatz, Mitschuld wirkte dagegen stärker auf den Ersatz als auf die Strafe. Andererseits waren die beiden Formen der Schemata in der Studie von Hommers (1990) auch mit Hilfe dieses Urteilsverbundes als gleichzeitig nebeneinander existent identifiziert worden. In der letzteren Studie konnte darüber hinaus auch noch der zusätzliche Einfluß des Entwicklungsstandes der Probanden belegt werden. Der Entwicklungsstand von Achtjährigen reichte schon aus, um das Strafe-Schema wie bei Erwachsenen auftreten zu lassen. Dagegen trat das Ersatz-Schema erst bei Jugendlichen in der Erwachsenenform im Urteil zu Tage. Achtjährige Kinder zeigten einen Vorläufer des ausgereiften Schemas, die Gleichverteilung des Schadens unter Täter und Geschädigten unabhängig vom gegenseitigen Schuldanteil.

Über die bloße Unterschiedlichkeit des Strafe- und Schadensersatz-Schemas hinaus konnte also auch die Gültigkeit der urteilsspezifischen Formen der beiden Schemata als weitgehend gestützt bejaht werden. Im extra-punitiven Bereich ist angesichts der Ergebnisse von Untersuchung 1, anscheinend ohne Kultureinfluß, das Summenanteil-Schema zur Tatfolgen-Regelung existent. Auch war das Summenanteil-Schema restitutions-spezifisch univariat gültig, allerdings erst dann, wenn die urteilenden Personen einen hinreichenden Entwicklungsstand erreicht hatten (vgl.

Hommers, 1990). Dagegen galt für den punitiven Bereich das Schema der Durchschnittsbildung, das sich auch in Studien mit anderen sozialen Urteilsdimensionen bewährt hatte (vgl. Stand der Forschung und Anderson, 1981). Man wird sich von daher psychologische Erklärungen der Formunterschiedlichkeiten der Schemata wünschen.

Angesichts der gestützten Gültigkeit der beiden Schemata in Freude-Ärger- bzw. Gut-Böse-Urteilen werfen die Befunde die Frage auf, ob spezifische und grundlegende Urteilsprozesse oder Urteilsdimensionen für die Unterschiedlichkeit dieser beiden Schemata verantwortlich sind. Könnten Ersatz- und Strafe-Schemata und damit die vergeltende und die distributive Gerechtigkeit der Schadensregelung z.B. auf unterschiedlichen emotionalen oder kognitiven Grundlagen aufbauen? Warum verändert sich sonst das Zusammenwirkungs-Verhältnis von Verschulden und Mitschuld, wenn Ersatz-Informationen eingehen? Liegt das vielleicht daran, daß dann eine andere Tiefenstruktur angesprochen wird? Zum Beispiel, ohne schon direkt die Realität der folgenden Überlegung zu behaupten: Lösen Fragen des Schadensersatzes u.U. vorrangig Mitleidsreaktionen mit dem Opfer aus, so daß dessen Anspruch mit Hilfe kognitiver Prozesse auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt werden muß? Löst andererseits die Frage der Strafe Mitleidsreaktionen mit dem Täter aus, die etwaige maßlos aggressive Impulse ihm gegenüber erst zu bändigen hätten? Das würde bedeuten, daß auf der einen Seite die Vernunft Emotionen reguliert, während auf der anderen Seite eine andere Emotion die Strafim-pulse im Zaum halten müßte. Natürlich kann auch eine vernünftige Überlegung die aggressiven Impulse steuern. Aber welche wäre es und warum ist sie anders als diejenige, die die Ersatz-Urteile steuert? Die theoretische und empirische Bewältigung der hierdurch sichtbar werdenden Erklärungsaufgabe bliebe noch zu leisten. Die erforderlichen Überlegungen und empirischen Überprüfungen sollten aber dahin führen können, daß die unterschiedlichen Urteilsstrukturen des Ersatz- und Strafe-Schemas als Folge psychischer Prozesse und nicht als Folge präskriptiver Ausbildungseinflüsse verstehbar werden.

Die Untersuchung grundlegender Urteilsprozesse könnte sich dabei besonders eignen, um zu erklären, wie es möglich wird, daß das Summenanteil-Schema in das zumindest von der Beschreibungsform her, aber vermutlich auch vom internen Prozeß her andersartige Strafe-Schema hineinwirken kann. Hier bestehen zwei theoretische Aufgaben. Einerseits wäre die formale Beschreibungsmöglichkeit dafür zu suchen. Andererseits wären die prozessualen Komponenten und Wirkungsweisen genauer zu identifizieren.

Die formale Integration beider Schemata in einem Strafe-Urteilsmodell gelingt angesichts der vorliegenden Befunde möglicherweise schon mit der Modellgleichung

$$\text{STRAFE}_{ijk1} = w_{M(i)} M_i + w_V V_j + w_{E(k)} ((R_{ij} - E_k) + w_S S_1),$$

die sich an dem Kompositionsmodell der in Handlung (M_i und V_j) und Effekt (E_k und S_l) eingeteilten Zumessungsfaktoren des § 46 StGB orientiert. In die Modellgleichung gehen die Informationen der Mitschuld (M_i) und des Verschuldens (V_j) allein und über die Zwischengröße R_{ij} in die Strafbestimmung ein:

$$R_{ij} = M_i / (M_i + V_j).$$

Die Zwischengröße R_{ij} gibt die als gerecht betrachtete Restitution an, die sich nach dem Schema des Summenanteils bemißt und die mit der Ersatz-Information (E_k) über das von der Ersatz-Information abhängige Gewicht $w_{E(k)}$ in die Strafe eingeht. Nimmt man an, daß dieses Gewicht erheblich größer ist als die Gewichte $w_{M(i)}$ und w_{V_j} , kann einerseits die Veränderung der divergierenden Interaktion von Verschulden und Mitschuld bei fehlender Ersatz-Information in eine konvergierende beschrieben werden und andererseits die aufgrund der differentiellen Gewichte $w_{M(i)}$ zu erwartende Interaktion von Schaden und Mitschuld unterdrückt werden. Das in R_{ij} eingehende Summenanteil-Schema kann zur überwiegenden Wirkung auf die Strafurteile gelangen, sobald Schaden- und Ersatz-Information zur Beurteilung vorliegen. Die Interaktionen der Ersatz-Information mit Schaden, Verschulden und Mitschuld können sich durch die von der Ersatz-Stufe abhängige Gewichtung ($w_{E(k)}$) herausstellen, da durch die restriktive Forderung, daß die Gewichtssumme Eins beträgt, die effektiven Gewichte der anderen Informationen über die Relativierung der Rohgewichte vom Ersatz-Gewicht abhängen und der Zähler von R_{ij} sowohl Mitschuld- als auch Verschulden-Stufen enthält. Für die exaktere Prüfung des angegebenen Modells sind allerdings weitere empirische und theoretische Untersuchungen notwendig.

Die Identifikation der prozessualen Bindeglieder für das Hineinwirken des Summenanteil-Schemas in das Strafe-Schema kann an den Gedanken des rechtlichen Denkens anschließen, daß die Restitution auch punitive Zwecke verfolgt (Tunc, 1983; Stoll, 1986). Auch von der sozialpsychologischen Equity-Theorie (vgl. z.B. Oswald, 1989) wird eine Austauschbarkeit von Strafe und Ersatzleistung angenommen. Die hier vorgelegten Befunde machen es aber erforderlich, daß nicht nur hinsichtlich der bloßen Quantität der Ausmaße, sondern gerade auf der Ebene der strukturierten Zusammenhänge nach den prozessualen Bindegliedern für die Austauschbarkeit von Strafe und Ersatz gesucht wird. Denn das Besondere an den Befunden über das Hineinwirken des Ersatz-Schemas in das Strafe-Schema lag in der Veränderung der Erscheinungsform der Mitschuld-Verschulden-Integration. Eine Aussage von Aristoteles in der Nikomachischen Ethik (Aristoteles, 1979) könnte dabei vielleicht, allerdings in anderer Form, Berücksichtigung finden. Neben der Unterscheidbarkeit von vergeltender (regelnder) und verteilender Gerechtigkeit haben demnach beide etwas gemeinsam, obwohl sie nach Aristoteles durch geometrische und arithmetische (also algebraisch unterschiedliche!) "Proportionen" zu be-

stimmen seien. Denn Aristoteles legte im Buch V (a.a.O., S. 105, 412) dar, daß beide nach dem Proportionalitätsprinzip erfolgen würden, was sich heute noch in der Rede von einer verhältnismäßigen Strafe erhalten hat. Demnach kann man prinzipiell an eine gewisse Austauschbarkeit innerhalb von Verhältnissen denken. Zum Beispiel kann Strafe psychologisch verstanden werden als Folge der Unmöglichkeit, Ersatz zu erlangen, auch wenn es für staatliches Strafen noch andere Begründungen geben muß. Die Verhältnisse, die bei der Ersatzleistung zu beachten wären, müssen sich dann auch in solchen kompensatorischen Strafe-Urteilen bemerkbar machen. Umgekehrt wäre auch an eine restitutive Funktion der Strafe zu denken, die sich in Ersatz-Urteilen z.B. mit der Wirkung von sonst straftypischen Informationen, wie die Entschuldigung bei Hommers & Endres (1989b), bemerkbar machen könnte. Insgesamt bleibt aber folgendes festzuhalten: Die Art und Weise, wie die Austauschbarkeit von Strafe und Ersatz, gleich welcher Richtung, möglich wird und zum Beispiel dazu führt, daß das Summenanteil-Schema in das Strafe-Schema so hineinwirken kann, daß es wieder in den Strafe-Urteilen erkennbar wird, ist eine kausalanalytische Fragestellung für die empirisch-theoretische Psychologie. Diese kann unabhängig von der Bestimmung des formalen Beschreibungsmodells verfolgt werden und kann möglicherweise nur durch Berücksichtigung der intermittierenden Schritte (Emotionen und Attributionen) im Urteilsprozeß gelöst werden.

Rechtswesen: Deskription und Präskription

Aus den vorliegenden Befunden kann und soll man nicht ableiten, daß sich intensive "Mathematisierungen" (Medicus in Staudinger, 1983) oder Berechnungsalgorithmen (Haag, 1970; Hassemer, 1972; Bruckmann, 1973; von Linstow, 1974) für die zivil- und strafrechtliche Zumessungspraxis zur Verwendung empfehlen oder vom Autor empfohlen würden. Das würde die Anpassungsfähigkeit der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung an die konkreten Fallaspekte sicherlich unzulässig einschränken. Vielmehr existieren anscheinend schon ohnehin Prozesse, die mit algebraischen Modellen beschreibbar sind, ohne daß präskriptive Einflüsse nötig sind. Glaubt die Strafzumessungspraxis, ihre Ziele besser erreichen zu müssen, als sie es gegenwärtig tut, dann steht es ihr frei, die Mathematisierung oder etwas anderes dafür Geeignetes zu tun. Aus der Existenz solcher kognitiver, mathematisch beschreibbarer Prozesse ihre Curativität für etwaige Mißstände abzuleiten, wäre sicherlich verfehlt.

Die Gültigkeitsfeststellung der Schemata ist auch nicht zu vergleichen mit den Versuchen, die von Strafrichtern vorgenommenen Gewichtungen bei der Strafzumessung mit Hilfe von linearen Regressionsmodellen zu bestimmen (z.B. Stoecklin, 1971), um anschließend auf dieser Basis eine automatisierte Rechtsprechung für entsprechende, häufige Fälle durchzuführen. Auch die mit solchen Verwendungen der linearen Regression verwandten Versuche der US-amerikanischen Autoren

Ebbesen & Konecni (1975), bzw. Konecni & Ebbesen (1982), die Komplexität des richterlichen Urteilens als Mythos zu entlarven, stellen ähnliche, aber anders gerichtete Beiträge dieser Art dar. Eine Gleichsetzung ist schon aus einem formalen Grunde nicht möglich. Denn die Regressionsgewichte summieren sich bekanntlich nicht zu Eins, während dies für das Durchschnittsbildungsmodell gilt. Aber umgekehrt ließe sich eine Folgerung für solche regressionsanalytischen *post hoc* - Beschreibungsansätze des richterlichen Urteilens ziehen, die bekanntlich nur das (zuvor nicht validierte) lineare Regressionsmodell in seiner Datenanpassung optimieren können. Unterstellt man die (bislang nicht nachgewiesene) deskriptive Gültigkeit des Durchschnittsbildungsmodells auch für die richterliche Strafzumessung, dann würde sich solche empirische Gewichtsbestimmung der Strafzumessungsgründe in richterlichen Urteilen der zu erfüllenden Bedingung gegenübersehen, daß die Summe der Gewichte Eins betragen muß. Dadurch würde die Gewichtsbestimmung per linearer Regression ihre Willkürlichkeit verlieren können, da vor der Parameterschätzung (Gewichte) eine Gültigkeitsüberprüfung des Modells erfolgte. Dann erst könnte tatsächlich mit einigem Recht der individuelle Richterspruch durch eine ihn simulierende Automatisierung ersetzt werden. Daher ist die gegenwärtige juristische Ablehnung (Maurach et al., 1984) der bisherigen Automatisierungs- und Mathematisierungstendenzen für die Rechtsprechung auch aus der Perspektive einer empirischen Wissenschaft durchaus berechtigt.

Die Frage nach der Gültigkeit der formalen Modelle als operative Schemata im Einzelfall führt dagegen zur Diskussion der etwaigen Bedeutung der Befunde für das Rechtswesen. Die Gültigkeit im Einzelfall wäre zunächst einmal genauer im individuellen Urteil zu untersuchen. Denn hier wurden Gruppen-Ergebnisse betrachtet und als Argumente angeführt. Das würde sich prinzipiell bei ausreichender Motivation der Probanden (Laien oder Experten) durch wiederholte Durchgänge des praktizierten Vorgehens durchführen lassen. Das wäre aber durch Untersuchung der Urteilstvorgänge von Experten (Richtern oder Staatsanwälten) noch vorzunehmen. Dazu motiviert die auch präskriptiv nicht mit Modellvorstellung ausgefüllte Phase der *Umwertung*, in der die Strafzumessungsfaktoren des § 46 StGB zum Schuldrahmen verarbeitet werden sollen.

An die Problematik der offenen Gültigkeit im Urteil der Einzelnen schließen sich aber noch ganz andere Fragen an, die unmittelbar diskutiert werden können, um das Verhältnis von Präskription und Deskription in diesem Zusammenhang aus der Sicht der empirischen Wissenschaft angesichts der Befunde zu erläutern. Was ist es eigentlich, das Experten von Laien unterscheidet? Experten sollen im Einzelfall zuverlässig funktionieren? Was soll das präskriptive Schema erreichen? Daß der einzelne Experte zuverlässige Urteile verhängt und daß verschiedene Experten gleichartige Urteile verhängen? Jedoch verhilft die Prozedur nur bei gleichen Teilbewertungen, die in das Schema eingehen, zu gleichartigen Ergebnissen. Was ist also das eigentliche deskriptive Fundament, auf das die Präskription

aufbaut? Und was ist das Präskriptive an dem präskriptiven Schema? Gegen welche Gefahr versucht es vorzubeugen, wenn doch die deskriptive Gültigkeit vorzuliegen scheint, also Laien ohnehin schon so verfahren?

Ohne die Fragen hier erschöpfend beantworten zu können, scheint doch erkennbar, daß die Befunde das Verhältnis von Präskription und Empirie im angeschnittenen Bereich der Urteilsbildung in neuer Weise beleuchten können. Juristische Theorien, die die richterliche Praxis anleiten wollen, sollten nicht an den Möglichkeiten der betroffenen Personen vorbeigehen. Die mit Laien erlangten Befunde scheinen das auf den ersten Blick zu garantieren. An dieser Stelle muß aber auf die Mittelwert-Bezogenheit der empirischen Befunde eingegangen werden. Ob jeder einzelne Proband Urteilsprozesse durchläuft, die eine bewußte und vollständige Anwendung einer auch präskriptiv vermittelbaren Regel realisieren, die dann in den Urteilen sichtbar wird, ist in zweierlei Weise zweifelhaft. Erstens kann er Urteilsfehler machen, indem er eine Information mißachtet (ohne es ausdrücklich zu wollen) oder falsch in die operative Regel einbaut. Zweitens wird durch das Modell nur die sichtbare Oberfläche der Prozesse beschrieben und nicht die neuronalen Prozesse selbst. Aber in beiderlei Hinsicht erhält die Präskription ihre Aufgabe. Sie soll erstens die Fehler vermeiden, die Probanden häufig oder auch nur häufiger machen würden, wenn die Verfahrensweise nicht vorgeschrieben wäre. Juristische Experten könnten also so gesehen nichts anderes als systematisch urteilende Laien sein. Zweitens kann die Präskription ein neuronal basiertes Oberflächen-Schema zur Regel umdefinieren, nach der vorgegangen werden soll, auch wenn sich im individuellen, unangeleiteten, intuitiven Urteil oder neuronal die Prozesse ganz anders ausnehmen. Sie kann also aus einer Quasi-Realität, der Beschreibung der Oberfläche eines u.U. ganz anderen spontan-intuitiven Prozesses, eine tatsächliche Realität machen. Hier sind Experten schon in gewisser Hinsicht anders als Laien, obwohl im Resultat nicht in Gruppenmittelwerten, sondern nur hinsichtlich der im Grund durch die Ausbildung bedingten, höheren Urteilssystematik, die erst im individuellen Vergleich der Urteilsstrukturen unterscheidbar wäre.

Aber es gibt angesichts der Befunde noch eine dritte Funktion der Präskription für die Zumessungs-Schemata. Denn sie kann auch ganz ausgeprägten, aber nicht unbedingt bewußten Neigungen der Urteiler entgegenarbeiten. Das wird in den Befunden der Untersuchung 2 und in den Ergebnissen von Hommers (1989) dann deutlich, wenn man das dortige Fehlen der Einschachtelungseigenschaft bei hinzukommender Ersatzleistungsinformation auf das Verhältnis von Schuldvergeltung und Berücksichtigung der Folgen für das spätere Leben nach § 46 StGB 1975 überträgt. Durch den ersten Absatz des § 46 StGB war die Berücksichtigung der Folgen nur im Rahmen der Schuld vorzunehmen. Im Analogie-Schluß wären die Befunde der Untersuchung 2 zu interpretieren, wobei die Wirkungen der Ersatzleistungsinformationen KEIN und VOLL als Hinweis auf einen allgemeinen Strege- oder Milde-Bias interpretiert werden. Sie übernehmen dabei zwecks besserer Er-

läuterung die Rolle der Folgen der Bestrafung für das zukünftige Leben des Bestraften. Genauso wie die Information "Kein Ersatz" dazu führte, daß das Urteil aus dem durch Mitschuld, Verschulden und Schaden gesteckten Rahmen verschärfend herausging und wie die Ersatz-Stufe VOLL die Urteile aus diesem Fallrahmen mildernd herausgehen ließ, kann in Übertragung ja auch die Berücksichtigung der Folgen der Strafe für das zukünftige Leben des Bestraften dazu führen, daß der Rahmen der zu sühnenden Schuld aufgrund einer psychologisch-kognitiven Tendenz zu einem Milde- und Strenge-Bias verlassen wird. Das aber wäre durch die Organe der Rechtsprechung und ihre präskriptiven Theorien zu verhindern, da es so vom Gesetzgeber gewollt ist. Die gar nicht mit dem Verhältnis von Vergeltung und Prävention in der Strafzumessung befaßten Befunde zeigen in dieser Hinsicht aber, daß die Befolgung des § 46 (1) StGB nicht als Nebenfolge allgemeinspsychologischer Urteilsprozesse, d.h. durch die psychologisch-kognitive Operativität der Durchschnittsbildung bewirkt werden kann. Daher erscheinen ausdrückliche präskriptive Maßnahmen, eben die Vorschrift selbst und die weiteren Maßnahmen zu ihrer Einhaltung, erforderlich.

Da die Befunde weiterhin die Einschachtelung von kompletten Urteilen in die partiellen Urteile nicht nur im Überschreiten, sondern gerade auch im Unterschreiten als nicht deskriptiv gültig aufwies, muß sich die Präskription auch zurecht gegen den Strenge- und gegen den Milde-Bias richten. Dem entspricht, daß der Bundesgerichtshof in Strafsachen (BGHSt 20, 1966, 267) einerseits das klassische Übermaßverbot aussprach: "Der Präventionszweck darf aber nicht dazu führen, die gerechte Strafe zu überschreiten", wo es um die Straferhöhung aus Sicherheitsgründen statt der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt ging (vgl. auch BGHSt 7, 1955, 32). Andererseits stellt er auch an anderer Stelle das Untermaßverbot klar: "Die Anordnung einer Maßregel darf deshalb bei der Strafbemessung auch nicht im Sinne einer Unterschreitung der schuldangemessenen Strafe berücksichtigt werden" (BGHSt 24, 1972, 134) und "Das Bestreben, dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung zu bewilligen, darf nicht dazu führen, daß die schuldangemessene Strafe unterschritten wird." (BGHSt 29, 1980, 319).

Schließlich wird das sinnvolle Bestehen dieser präskriptiven Kontrollaufgabe zur Abwehr der übermäßigen Berücksichtigung der Spezialprävention gestützt durch den Befund von Schünemann, Bandilla, Bauer, Geisler, Groß & Hassemer (1983, S. 25), daß die von der Erwartung abweichenden Strafverschärfungen durch die in den untersuchten Straßenverkehr-Trunkenheits-Fällen (§ 316 StGB) enthaltenen Strafzumessungsfaktoren nachvollzogen werden konnten, die strafmildernd von der Erwartung abweichenden jedoch nicht. Möglicherweise gibt es daher kognitiv-psychologische Gründe für eine Unterschiedlichkeit von Strenge- und Milde-Bias. Die Befunde weisen aber auch darauf hin, daß der erhebliche Milde-Bias bei Strafe-Urteilen schon "natürlicherweise" reduziert sein könnte. Auf der anderen Seite führt diese Feststellung wieder zu der für die empirische Wissenschaft Psycho-

logie interessanten Frage, ob sich die höchstrichterlich korrigierte Tendenz, daß der Schuldrahmen oder der funktional äquivalente Sozialschädlichkeitsrahmen durch die Berücksichtigung der Folgen für den Bestraften (oder anderer Strafzwecke) gesprengt werden könne, auch tatsächlich in Urteilen von Laien oder Experten mit anderen Szenarien, die insbesondere die Variable "Folgen für das spätere Leben" operationalisieren, wiederfinden läßt. Das Ausmaß der erfolgten Ersatzleistung kann dafür nur bedingt als Operationalisierung verwendet werden. Sie diene hier nur als Aufhänger für die bessere Verdeutlichung. Das leitet wiederum über zu einer Betrachtung der Konsequenzen der Befunde aus der Sicht der Rechtspsychologie.

Rechtspsychologie: Gegenstandserweiterung

Die vertraute hilfswissenschaftliche Funktion der Psychologie für die Jurisprudenz (sei es *de lege lata*, sei es *de lege ferenda*) wird durch die Befunde um ein weiteres Beispiel für die Umkehrung dieser Beziehung zwischen Jurisprudenz und Psychologie ergänzt. Wie zuvor bei anderen Problemstellungen zur Attributions-theorie (Fincham & Jaspars, 1980; Hamilton, 1980; Fincham & Roberts, 1985), zur Willenstheorie (Hommers, 1987) und zur Schadenswiedergutmachung (Hommers, 1983, 1988b, 1989, 1990) ließ sich zeigen, daß die gewohnte Richtung des Austausches zwischen Jurisprudenz und Psychologie umkehrbar ist und die heuristische Funktion des rechtlichen Denkens für die Psychologie erkennbar wird. Obwohl die Trennung zwischen empirischer Theorie und präskriptiver Regel wissenschaftstheoretisch fast unüberbrückbar zu sein scheint, bestanden sogar Übereinstimmungen zwischen beiden. Man wird sich fragen, ob sich daraus allgemeinere Konsequenzen ergeben.

Die Ergebnisse rechtlichen Denkens lassen sich als Produkte aus erfahrungsgefüllten Vorphasen empirischer Forschung auffassen, wie es ein US-amerikanischer Rechtspsychologe tat: "Like social science, law, particularly court decisions in an experience-based (common-law) system, derives from specific empirical events - the facts of a case - but speaks more broadly" (Monahan & Walker, 1988, S. 467). Dann kann man aber auf eine mindestens 3500 Jahre lange Geschichte geschriebenen Rechts und noch längerer Rechtsprechung zurückblicken. Da in ihr das Rechtssystem jeder gerade geäußerten Kritik standhalten mußte, erscheint es vielleicht nicht verwunderlich, wenn Übereinstimmungen zwischen dem rechtlichen Denken und empirisch erhebbaren Fakten bestehen. Jedoch weist diese Bemerkung auf die allgemeine Konsequenz hin, einen heuristischen Wert des rechtlichen Denkens in größerem Umfang für die Psychologie zu unterstellen, so daß auch bei anderen Problemstellungen nach impliziten Theorien des rechtlichen Denkens zu suchen wäre, um sie für die psychologische Theorienbildung fruchtbar zu machen.

Beim Verfolgen dieser Forschungsstrategie würde dann gleichsam die Zielsetzung, die am Anfang dieses Jahrhunderts der Rechtsphilosoph von Petrazhitzki (1955, vgl. auch Landau, 1922; Baum, 1967) mit der Bezeichnung Rechtspsychologie - ähnlich wie Haff (1924) nur in einem umfassenderen Sinne (vgl. Hommers in diesem Band, S. 2) - verband, auf den Kopf gestellt. Ihm ging es in seiner Rechtspsychologie um die Grundlegung der Rechtstheorie auf der Basis von psychologischen Grundbegriffen der Emotion und Attribution. Hier aber geht es um den Nutznieß der Psychologie als empirisch-theoretischer Wissenschaft an den vom rechtlichen Denken entwickelten Denkansätzen. Es würde sich ein Kreis schließen, wenn die Psychologie über den Konservator des rechtlichen Denkens wieder auf die psychologischen Grundlagen des rechtlichen Denkens zurückkommen könnte, sie aber unter den modernen wissenschaftlichen Kriterien der Theorienbildung nun wieder selber in die Hand nähme. Diese rechtspsychologische Forschungsstrategie bezweckt offenbar weder direkt noch indirekt eine Prüfung des Rechtssystems, um daraus Forderungen nach irgendwelchen Reformen ableiten zu wollen, wie es die von Konecni & Ebbesen (1979) ausgehende Gegenstandsbeschreibung der Rechtspsychologie als empirische Überprüfung der Annahmen des Rechtssystems tut. Hinsichtlich solcher oder anderer Anwendungseinlassung bleibt diese Forschungsstrategie zunächst durchaus abstinente, ohne sie zu einem späteren Zeitpunkt auszuschließen. Was sie unmittelbar anstrebt, ist die Erfüllung der Aufgaben einer daten-generativen psychologischen Wissenschaft, die sich zum Vorsatz macht, Theorien über psychologische Vorgänge zu prüfen, um die Theorien weiterzuentwickeln.

Eine Rückwirkung dieses Forschungsansatzes auf das Rechtssystem ist nicht ausgeschlossen, ohne von den Urteilen von Laien auf die Urteile von Experten rückschließen zu müssen, was zuvor auch nicht geschah. Möglicherweise würde die Auseinandersetzung mit der verwendeten empirisch-wissenschaftlichen Methodologie der juristischen Strafzumessungslehre dazu verhelfen, die rechtswissenschaftliche Rückständigkeit der "Endphasen der Strafzumessung" zu beheben, welche Frisch (1987, S. 794) als Fazit seiner kritischen Auseinandersetzung mit der herrschenden Lehre herausstellt. Eine besondere Möglichkeit zu einer derartigen Rückwirkung von Forschungsarbeiten dieses zunächst der psychologischen Theoriebildung verpflichteten Ansatzes auf das Rechtssystem stellten Hommers & Anderson (1989) dar. Demnach liegt die Rückwirkung in der Übertragung grundsätzlicher Züge des methodischen Vorgehens - nämlich der Verwendung faktoriell strukturierter Versuchsanordnungen, wie sie auch zur Prüfung der empirischen Gültigkeit der Zumessungsschemata benutzt wurden - auf die Ausbildung und Anleitung von Strafrichtern zur Verbesserung ihrer Urteilsfähigkeiten. Offensichtlich besteht hier keine Übertragungsproblematik von Befunden aufgrund der Unterschiedlichkeit der Probandenstichproben. Denn nicht Ergebnisse, sondern Methoden sollen dabei im Unterschied zur Anwendung psychologischer Erkenntnisse *de lege lata* übertragen werden. Darin würde aber neben der Entdeckung des zweigleisigen

Brückenschlages zwischen Recht und Psychologie (echte Wechselseitigkeit bei Hommers, 1981; 1985b) durch die impliziten Theorien des rechtlichen Denkens ein weiteres neues Arbeitsfeld für die Rechtspsychologie liegen, die Anwendung psychologischer Methoden in der Rechtsverwirklichung.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, H. (1974). *Historische und dogmatische Grundlagen der strafrechtssystematischen Schuldlehre*. Berlin: Schweitzer.
- Anderson, N.H. (1976). Equity judgments as information integration. *Journal of Personality and Social Psychology*, 33, 291-299.
- Anderson, N.H. (1981). *Foundations of Information Integration Theory*. New York: Academic.
- Anderson, N.H. (1982). *Methods of Information Integration Theory*. New York: Academic.
- Anderson, N.H. & Farkas, A.J. (1975). Integration theory applied to models of inequity. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 1, 588-591.
- Anderson, N.H. & Shanteau, J. (1977). Weak inference with linear models. *Psychological Bulletin*, 84, 1155-1170.
- Aristoteles (1979). *Nikomachische Ethik* (Übersetzt und kommentiert von F. Dirlmeier). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Austin, V.D., Ruble, D.N. & Trabasso, T. (1977). Recall and order effects as factors in children's moral judgments. *Child Development*, 48, 470-474.
- Baum, K.B. (1967). *Leon Petrazycki und seine Schüler*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Baurmann, M. (1980). Schuldlose Dogmatik. In K. Lüddersen & F. Sack (Hrsg.), *Seminar. Abweichendes Verhalten IV: Kriminalpolitik und Strafrecht* (S. 196-266). Frankfurt: Suhrkamp.
- Berscheid, E. & Walster, E. (1967). When does a harmdoer compensate a victim? *Journal of Personality and Social Psychology*, 6, 425-441.
- Berscheid, E., Walster, E. & Barclay, A. (1969). Effect of time on tendency to compensate a victim. *Psychological Reports*, 25, 431-436.
- Birnbaum, M.H. (1973). The devil rides again: Correlation as an index of fit. *Psychological Bulletin*, 79, 239-242.
- Brewer, W.F. & Nakamura, G.V. (1984). The nature and functions of schemas. In R.S. Wyer, Jr. & T.K. Srull (Eds.), *Handbook of social cognition. Volume 1* (pp. 119-160). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Bruckmann, E.-O. (1973). Vorschlag zur Reform des Strafzumessungsrechts. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 6, 31-34.
- Bruns, H.-J. (1974). *Strafzumessungsrecht. Gesamtdarstellung* (2. neubearb. Aufl.). Köln: Heymanns.
- Bruns, H.-J. (1980). *Leitfaden des Strafzumessungsrechts. Eine systematische Darstellung für die strafrichterliche Praxis*. Köln: Heymanns.
- Bruns, H.-J. (1985). *Das Recht der Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für die Praxis*. Köln: Heymanns.
- Butzin, C.A. & Anderson, N.H. (1973). Functional measurement of children's judgments. *Child Development*, 44, 529-537.
- Deutsch, E. (1987). *Unerlaubte Handlungen und Schadensersatz. Ein Grundriß*. Köln: Heymanns.
- Ebbesen, E.B. & Konecni, V.J. (1975). Decision making and information integration in the courts: The setting of bail. *Journal of Personality and Social Psychology*, 32, 805-821.
- Edgington, E.S. (1972). An additive method for combining probability values from independent experiments. *Journal of Psychology*, 80, 351-363.
- Farkas, A.J. & Anderson, N.H. (1979). Multidimensional input in equity theory. *Journal of Personality and Social Psychology*, 37, 879-896.

- Fincham, F.D. & Jaspars, J.M.F. (1980). Attribution of responsibility: From man the scientist to man as lawyer. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social psychology. Volume 13* (pp. 82-137). New York: Academic.
- Fincham, F.D. & Roberts, C. (1985). Intervening causation and the mitigation of responsibility for harm doing. II. The role of limited mental capacities. *Journal of Experimental Social Psychology, 21*, 178-194.
- Frehsee, D. (1987). *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle* (Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen, Bd. 1). Berlin: Duncker & Humblot.
- Frisch, W. (1987). Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektive der Strafzumessungsdogmatik. Teil II. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 99*, 751-805.
- Greenhouse, S.W. & Geisser, S. (1959). On methods in the analysis of profile data. *Psychometrika, 13*, 511-536.
- Haag, K. (1970). *Rationale Strafzumessung. Ein entscheidungstheoretisches Modell der strafrichterlichen Entscheidung* (Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Bd. 51). Köln: Heymanns.
- Hamilton, V.L. (1980). Intuitive psychologist or intuitive lawyer? Alternative models of the attribution process. *Journal of Personality and Social Psychology, 39*, 767-772.
- Hassemer, W. (1972). Automatisierte und Rationale Strafzumessung. In Arbeitsgemeinschaft Rechtsinformatik München/Regensburg (Hrsg.), *Gesetzesplanung - Beiträge der Rechtsinformatik* (EDV und Recht, Bd. 4, S. 95-119). Berlin: Schweitzer.
- Hommers, W. (1981). Recht und Psychologie: Ein wechselseitiges Verhältnis. In W. Michaelis (Hrsg.), *Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980* (S. 699-704). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1983). Zur quantitativen Theorie von Wiedergutmachungskognitionen unter Gewinnung ihrer Merkmale aus der Jurisprudenz. In G. Lüer (Hrsg.), *Bericht über den 33. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Mainz 1982* (S. 588-595). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. (1985a). Zur bipolaren moralischen Beurteilung materieller Reparationen von unterschiedlich entstandenen Sachschädigungen. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, 32*, 425-444.
- Hommers, W. (1985b). Recht und Psychologie. Ein wechselseitiges Verhältnis - Zur Gegenstandsbestimmung der Rechtspsychologie. *Universitas, 39*, 1323-1332.
- Hommers, W. (1986a). Ist "Voller Ersatz" immer "Adäquater Ersatz"? Zu einer Diskrepanz zwischen Regelungen des Gesetzbuches im EXODUS und der Adäquatheitstheorie der Equity-Theorie. *Psychologische Beiträge, 28*, 164-179.
- Hommers, W. (1986b). Zum Zusammenwirken von Schadenshöhe und Ersatzausmaß im moralischen Urteil. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 18*, 12-21.
- Hommers, W. (1987). Implizite Willenstheorien des rechtlichen Denkens aus psychologischer Perspektive. In H. Heckhausen, P.M. Gollwitzer & F.E. Weinert (Hrsg.), *Jenseits des Rubikon: Der Wille in den Humanwissenschaften* (S. 340-359). Berlin: Springer.
- Hommers, W. (1988a). Implicit psychological theories of legal thought on sentencing and liability. In P.J. van Koppen, D.J. Hessing & G. van den Heuvel (Eds.), *Lawyers on Psychology and Psychologists on Law* (pp. 67-82). Amsterdam: Swets & Zeitlinger.
- Hommers, W. (1988b). Recompense as stimulus and response: Toward an exchange of law and psychology. *The German Journal of Psychology, 12*, 139-151.
- Hommers, W. (1988c). Entschuldigung und Entschädigung für einen Diebstahl. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie, 20*, 121-133.
- Hommers, W. (1988d). Die Wirkungen von Entschuldigung und Entschädigung auf Strafurteile über zwei Schadensarten. *Zeitschrift für Sozialpsychologie, 19*, 139-151.
- Hommers, W. (1989). Die empirische Gültigkeit impliziter Theorien des rechtlichen Denkens als Fragestellung der Rechtspsychologie. In D. Dörner & W. Michaelis (Hrsg.), *Idola fori et idola theatri. Festschrift aus Anlaß der Emiritierung von Prof. Dr. phil. et Dr. med. Hermann Wegener* (S. 191-218). Göttingen: Hogrefe.

- Hommers, W. (1990). Strafe und Schadensersatz: Zur Entwicklung zweier Urteils-schemata. *Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*, 22, 75-86.
- Hommers, W. & Anderson, N.H. (1985). Recompense as a factor in assigned punishment. *British Journal of Developmental Psychology*, 3, 75-86.
- Hommers, W. & Anderson, N.H. (1989). Algebraic schemes in legal thought and in everyday morality. In H. Wegener, F. Lösel & H.J. Haisch (Eds.), *Criminal Behavior and the Criminal Justice System. Psychological Perspectives* (pp. 136-150). New York: Springer.
- Hommers, W. & Anderson, N.H. (in press). Moral algebra of harm and recompense. In N.H. Anderson (Ed.), *Contributions to Information Integration Theory*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Hommers, W. & Endres, J. (1988). Strafe und Schadensersatz als multivariater Response-Komplex. In W. Schönplüg (Hrsg.), *Bericht über den 36. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Berlin 1988. Band 1* (S. 77-78). Göttingen: Hogrefe.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989a). Strafe und Schadensersatz als Urteils-Verbund. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 211-219.
- Hommers, W. & Endres, J. (1989b). Die Wirkung der Entschuldigung auf verbundene Urteile über Schadensersatz und Strafe. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 36, 433-452.
- Honsell, Th. (1977). *Die Quotenteilung im Schadensersatzrecht. Historische und dogmatische Grundlagen der Lehre vom Mitverschulden*. Ebelsbach: Gremer.
- Jeschek, H.-H., Ruß, W. & Willms, G. (1985). *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar* (10. Aufl.). Berlin: de Gruyter.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1979). External validity of research in legal psychology. *Law and Human Behavior*, 3, 39-70.
- Konecni, V.J. & Ebbesen, E.B. (1982). An analysis of the sentencing system. In V.J. Konecni & E.B. Ebbesen (Eds.), *The criminal justice system: A social-psychological analysis* (pp. 260-332). San Francisco: Freeman.
- Landau, G. (1922). Die Voraussetzungen der psychologischen Rechtslehre L. v. Petrazickis. *Philosophie und Recht*, 11, 102-111.
- Lane, J. & Anderson, N.H. (1976). Integration of intention and outcome in moral judgment. *Memory and Cognition*, 4, 1-5.
- Leon, M. (1980). Integration of intent and consequence information in children's moral judgments. In F. Wilkening, J. Becker & T. Trabasso (Eds.), *Information integration by children* (pp. 71-97). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Linstow, B. von (1974). *Berechenbares Strafmaß. Eine neue Methode der Strafzumessung am Beispiel wichtiger Verkehrsdelikte* (EDV und Recht, Bd. 8). Berlin: Schweitzer.
- Maurach, R., Gössel, K.H. & Zipf, H. (1984). *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Teilband 2: Erscheinungsformen des Verbrechens und Rechtsfolgen der Tat. Ein Lehrbuch*. Heidelberg: Müller.
- Monahan, J., & Walker, L. (1988). Social science research in law: A new paradigm. *American Psychologist*, 43, 465-472.
- Montenbruck, A. (1983). *Strafrahmen und Strafzumessung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Oswald, M. (1989). Schadenshöhe, Strafe und Verantwortungsattribution. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 20, 200-210.
- Petrazhitzki, L. von (1955). *Law and morality* (H.W.Babb, Trans.). Cambridge, MA: Harvard University (Original: 1904-1910).
- Rebmann, K. & Säcker, F.J. (Hrsg.). (1979). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. In 7 Bänden. Band 2: Schuldrecht. Allgemeiner Teil*. München: Beck.
- Rudolphi, H.J., Horn, E., Samson, E. & Schreiber, H.-L. (1985). *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. Band 1* (3. Aufl.). Frankfurt: Metzner.
- Rumelhardt, D.E. (1984). Schemata and the cognitive system. In R.S. Wyer, Jr. & T.K. Srull (Eds.), *Handbook of social cognition. Volume 1* (pp. 161-188). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Sessar, K., Beurskens, A. & Boers, K. (1986). Wiedergutmachung als Konfliktregelungsparadigma? *Kriminologisches Journal*, 18, 86-104.
- Schlegelmilch, G. (Hrsg.). (1986). *Geigel. Der Haftpflichtprozeß*. München: Beck.

- Schöch, H. (1987). *Wiedergutmachung und Strafrecht* (Neue Kriminologische Studien, Bd. 4). München: Fink.
- Schünemann, B., Geisler, W., Hassemer, R., Hoffmann, G. & Pfirrmann, T. (1982). Einige empirische Ergebnisse zum Unterschied zwischen der Herstellung und der Darstellung richterlicher Sanktionsentscheidungen. *Bericht aus dem Sonderforschungsbereich 24: Sozialwissenschaftliche Entscheidungsforschung*. Universität Mannheim.
- Schünemann, B., Bandilla, W., Bauer, G., Geisler, W., Groß, V. & Hassemer, R. (1983). Art und Gewicht der Bestimmungsgründe richterlicher Sanktionsentscheidungen bei Straftaten nach § 316 StGB. *Bericht aus dem Sonderforschungsbereich 24: Sozialwissenschaftliche Entscheidungsforschung*. Universität Mannheim.
- Shanteau, J. (1977). Correlation as a deceiving measure of fit. *Bulletin of the Psychonomic Society*, 10, 134-136.
- Spendel, G. (1954). *Zur Lehre vom Strafmaß*. Frankfurt: Klostermann.
- Staudinger, J. von (1983). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: §§ 243-254* (12. Aufl.). Berlin: Schweitzer & de Gruyter.
- Stoeklin, L.M. (1971). *Untersuchung über das Gewicht der einzelnen Strafzumessungsgründe. Analyse der Basler Gerichtspraxis (1961-1963) zu Art. 191 StGB* (Baseler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 97). Basel: Helbing & Lichtenhahn.
- Streng, F. (1980). Schuld, Vergeltung, Generalprävention. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 92, 637-681.
- Surber, C.F. (1977). Developmental processes in social inference: Averaging of intentions and consequences in moral judgment. *Developmental Psychology*, 13, 654-665.
- Surber, C.F. (1982). Separable effects of motives, consequences, and presentation order on children's moral judgments. *Developmental Psychology*, 18, 257-266.
- Thomas, E.A.C. & Parpal, M. (1987). Liability as a function of plaintiff and defendant fault. *Journal of Personality and Social Psychology*, 53, 843-857.
- Voß, M. (1989). Anzeigemotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 72, 34-51.
- Walster, E., Walster, G.W. & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn and Bacon.
- Zipf, H. (1969). *Die Strafmaßrevision*. München: Beck.
- Zipf, H. (1977). *Die Strafzumessung. Eine systematische Darstellung für Strafrechtspraxis und Ausbildung*. Heidelberg: Müller.

Historischer Hintergrund

Die Fehlbewertung bei der Auslegung der *la Aquilla* (286 v. Chr.) entstanden.¹⁾ Der dort mit *animus iniuria datum* benannte Haftungsgrund wurde dahin gedeutet, daß Verwahr oder Fahrlässigkeit erforderlich sei. Ja, sogar die alte Über-

1) Baur/Weyerck, *Lehrbuch* II, 4. Aufl. (1984) § 33 I b; siehe auch Metzger, *Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkt der Naturphilosophie*, 1956; Barenfeld, *Haftung ohne Verschulden*, 1933, S. 29 f.

2) Kuntze, *Empirische Studien zur objektiven Haftung*, 753f-4f, 163; Kuntze, *Das römische Privatrecht*, Erste Abtheilung, 1. Aufl. (1977) S. 304 I; ders., *Römisches Privatrecht*, 14. Aufl. (1986) § 36 II, IV.